

Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Jahresbericht 2020



IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Havelland Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Goethestraße 59/60 14641 Nauen

Koordination/Redaktion/Gestaltung:

Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Sachgebiet 83.4 Verwaltung und landwirtschaftliche Angelegenheiten Frau Bartz Sachbearbeiterin agrarstrukturelle Fragen / Grundstücksverkehr und Landpacht Goethestraße 59/60 14641 Nauen

Tel.: 03321 403 55 05 Fax: 03321 403 55 41

E-Mail: sabrina.bartz@havelland.de

Frau Walter Sachbearbeiterin für landwirtschaftliche Angelegenheiten Goethestraße 59/60 14641 Nauen

Tel.: 03321 403 55 35 Fax: 03321 403 55 41

E-Mail: jennifer.walter@havelland.de

Datum der Veröffentlichung: 07.05.2021



1.	GRU	ßWORT/VORWORT	5
2.	LANI	DWIRTSCHAFT	6
	2.1	ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSSTRUKTUR UND DER LANDBEWIRTSCHAFTUNG	6
	2.1.1	Betriebsstruktur	
	2.2.2.2	Arbeitskräfte	8
	2.2.2.1	BERUFLICHE BILDUNG IM AGRARBEREICH	9
	2.2.2.3	FLÄCHENNUTZUNG	10
	2.2.1	BODEN- UND PACHTMARKT	12
	2.2.1.2	PACHT	12
	2.2.1.3	Grundstücksverkehr	13
	2.2	ENTWICKLUNG DER ANBAUSTRUKTUR UND DER TIERBESTÄNDE	14
	2.2.1	Anbaustruktur und Vegetationsjahr	14
	2.2.1.1	HAVELLANDWETTER 2020	17
	2.2.1.2	Ernteerträge	18
	2.2.2	TIERBESTÄNDE	19
	2.2.3	MILCH	21
	2.3	TÄTIGKEIT DER DÜNGEBEHÖRDE	21
	2.4	AGRARFÖRDERUNG	22
	2.4.1	GEWÄHRUNG DER DIREKTZAHLUNGEN	22
	2.4.2	FÖRDERUNG KULTURLANDSCHAFTSPROGRAMM (AUKM FRÜHER KULAP) AB 2015	22
	2.4.3	FÖRDERUNG EINER AUSGLEICHSZULAGE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN IN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN	
	(AGZ)		24
	2.4.4	FÖRDERUNG IN FORM EINES AUSGLEICHES VON KOSTEN UND EINKOMMENSVERLUSTE FÜR LANDWIRTE (NATURA	
	2000)		24
	2.5	FELDBLOCKPFLEGE	26
	2.6	Investitionsförderung	27
	2.7	CROSS COMPLIANCE (CC)	28
	2.8	Grünes Klassenzimmer	30
	2.9	WETTBEWERB: "UNSER DORF HAT ZUKUNFT"	31
3.	JAGI	D- UND FISCHEREIWESEN	32
	2.1	Jagdwesen	22
	3.1 3.2	JAGDWESEN	-
			_
4.	LEBE	NSMITTELÜBERWACHUNG	35
	4.1	DIE NEUE EU-KONTROLLVERORDNUNG - VO (EU) 2017/625	36
	4.2	URPRODUKTION	36
	4.3	FLEISCHHYGIENE	37
	4.4	HERSTELLER VON LEBENSMITTEL	38
	4.5	EINZELHANDEL UND GASTRONOMIE	39
	4.6	VERTRIEBSUNTERNEHMEN UND TRANSPORTEURE	40
	4.7	IMPORTKONTROLLEN PFLANZLICHER LEBENSMITTEL -HIER HASELNÜSSE AUS DER TÜRKEI-	40
	4.8	EXPORTKONTROLLEN	41
	4.9	WEINÜBERWACHUNG 2020	41
	3.10	Handelsklassenüberwachung	42
	4.11	FUTTERMITTELÜBERWACHUNG	44
	4 12	BEDARESGEGENSTÄNDE LIND KOSMETIKA	46



5. VETERINÄRWESEN		47
5.1 TIERGESUNDHEITSÜBERWACHUNG UND TIERS	EUCHENVERHÜTUNG	48
5.1.1 RINDER		49
5.1.3 Schafe und Ziegen		52
5.1.4 GEFLÜGEL		53
5.1.5 WILD		54
5.1.6 BIENEN		57
5.2 ÜBERWACHUNG DES VIEHHANDELS		57
5.3 TIERKÖRPERBESEITIGUNG UND VERWERTUNG	TIERISCHER NEBENPRODUKTE	59
5.5 TIERSCHUTZ		60
5.5.1 KONTROLLEN VON NUTZTIERBETRIEBEN		61
5.5.3 ERLAUBNIS GEMÄß § 11 TIERSCHUTZGESET	Z	65
5.5.4 TIERTRANSPORTE		67
5.6 TIERARZNEIMITTELÜBERWACHUNG		70



1. Grußwort/Vorwort

Liebe Havelländerinnen und Havelländer,

das Coronavirus sorgt seit über einem Jahr für einen Ausnahmezustand und das nicht nur in Deutschland. Die Auswirkungen bekommt natürlich auch die Landwirtschaft zu spüren. So waren unsere havelländischen Landwirte unmittelbar von den Folgen betroffen. Der Mangel an Saisonarbeitskräften war dabei nur eine von vielen Herausforderungen, für die es plötzlich Lösungen zu finden galt. Aufwändige Arbeitsschutzmaßnahmen in den Betrieben eingeführt werden, Zutrittsbeschränkungen wurden verhängt und sogar zeitweise war innergemeinschaftliche Warenverkehr gestört.

Darüber hinaus brachten die so genannten Lock-Downs zahlreiche Einschränkungen mit sich. So mussten wir schweren Herzens die über Brandenburgs Grenzen hinaus



Landrat Roger Lewandowski

bekannte und beliebte Landwirtschaftsmesse – die BRALA - absagen. So auch das traditionelle Schlachte-fest im MAFZ Paaren/Glien. Auch der Kreiswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft", bei dem zuletzt unser havelländisches Dorf Garlitz sogar auf Bundesebene erfolgreich war, wurde erstmals seit seiner Gründung auf dieses Jahr verschoben. Eine weitere Herausforderung stand uns im September 2020 mit dem erstmaligen Auftreten der Schweinepest in Deutschland bevor. Hier arbeitet der Krisenstab des Landkreises auch weiter daran, die Einschleppung der Erkrankung in die Hausschweinebestände und die Ausbreitung der Seuche im Schwarzwildbestand zu verhindern. Das gleichzeitige Bewältigen zweier Krisen hatte natürlich auch Auswirkungen auf unser Landwirtschaftsamt und seine Arbeit. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten Betriebsbesuche teilweise gar nicht oder nur vermindert durchführen und auch die Kommunikation zwischen den Betrieben und unserer Behörde wurde stark digitalisiert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Form der Kommunikation zwar den einen oder anderen Behördengang ersetzt, nicht aber den so wichtigen persönlichen Austausch, auf den wir auch in Zukunft nicht verzichten möchten.

Trotz aller Herausforderungen, die es noch immer zu bewältigen gibt, haben wir die Situation bislang gemeinsam gut gemeistert. Auch wenn wir derzeit einer ungewissen Zukunft entgegenblicken, ist doch eines sicher: Die Krise hat die Wertschätzung von Lebensmitteln und ihrer Herstellung gesteigert. So konnte auch die Regionalität ungemein an Bedeutung gewinnen, sodass die Menschen zunehmend landwirtschaftliche Erzeugnisse direkt beim Landwirt kaufen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung stehen Ihnen, werte Havelländerinnen und Havelländer bei Ihren Fragen, Anliegen und Sorgen gern zur Seite. Unser besonderer Dank gilt allen Partnern der Landwirtschaft, die mit Ihrer Unterstützung die Betriebe und deren Familien in dieser herausfordernden Zeit weiterhin positiv begleiten.

Ihr

Roger Lewandowski

Landrat | Landkreis Havelland

Roger Lewandershi



2. Landwirtschaft

2.1 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und der Landbewirtschaftung

2.1.1 Betriebsstruktur

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsstruktur im Landkreis Havelland wie folgt dar (Quelle: Amt 83 – registrierte Antragsteller im Rahmen der Agrarförderung 2020):



Abb. 1: Betriebsform im Landkreis Havelland

	Havelland	aus anderen Bundesländern	Gesamt
Einzelunternehmen im Haupterwerbsbetrieb	102	1	103
Einzelunternehmen im Nebenerwerbsbetrieb	137	8	144
Jurist. Personen	68	4	72
GbR	34	5	39
Verein	7	0	7
Gesamt	348	18	365

Tab. 1: landwirtschaftliche Unternehmen im Havelland als auch, aus anderen Bundesländern

Die Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe im Havelland blieb im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr annähernd konstant. Es konnten 348 landwirtschaftliche Unternehmen aus dem Havelland als Antragsteller auf Agrarförderung registriert werden. Auch 18 Landwirtschaftsbetriebe, die ihren Betriebssitz in anderen Bundesländern haben, nehmen eine Antragstellung auf Ausgleichzahlung für die Bewirtschaftung von Flächen in benachteiligten Gebieten oder in den AUK-Programmen beim Landkreis Havelland vor.



Weitere 22 landwirtschaftliche Antragsteller reichen ihre landwirtschaftlichen Flächen in Form von Geoflächenmappen beim Landkreis Havelland ein (nicht in Abb. 1 enthalten). Nachfolgend wird die Entwicklung in den unterschiedlichen Betriebs- und Rechtsformen dargestellt. Aufgrund des Verhältnisses von betrieblichem Einkommen und dem Einkommen aus außerbetrieblichen Quellen erfolgt die Zuordnung von Einzelunternehmen in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe. Die Betriebsstrukturen zeigen sich über einen von vielen Jahren hinsichtlich der Rechtsformen stabil.

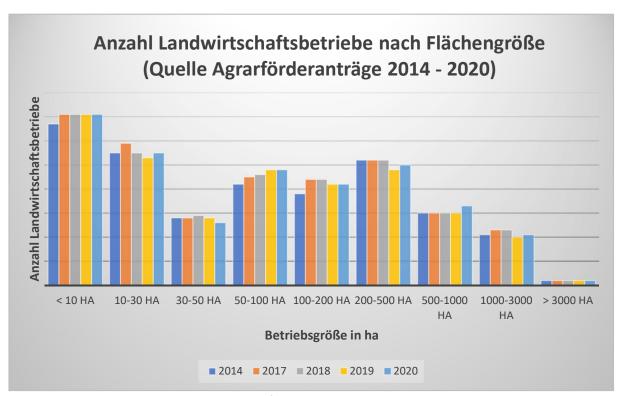


Abb. 2: Anzahl der Betriebe mit Betriebsgröße in ha

Jahr	< 10 ha	10-30 ha	30-50 ha	50-100 ha	100-200 ha	200-500 ha	500-1000 ha	1000-3000 ha	>3000 ha
2014	67	55	28	42	38	52	30	21	2
2017	71	59	28	45	44	52	30	23	2
2018	71	55	29	46	44	52	30	23	2
2019	71	53	28	48	42	48	30	20	2
2020	71	55	26	48	42	50	33	21	2

Tab. 2: Anzahl der Betriebe nach Betriebsgrößen

Bei einer Betriebsgröße von mehr als 3000 ha liegt die Anzahl seit Jahren, konstant bei zwei Betrieben. Die größeren Betriebe, welche über 100 ha bewirtschaften, haben um 7 Betriebe zugenommen. Dies hat seine Ursache in Betriebsteilungen bzw. Neugründung juristischer Unternehmen sowie auch von Firmensitzverlagerungen. Die durchschnittliche Betriebsgröße der im Landkreis ansässigen Landwirtschaftsbetriebe lag im Jahr 2020 bei 253 Hektar und kommt so der durchschnittlichen Betriebsgröße des Landes Berlin-Brandenburg (245 ha) nahezu gleich.



Im Landkreis Havelland bewirtschaften ca. 40 (im Vorjahr noch 36, im Jahr 2018 noch 30) landwirtschaftliche Unternehmen aus anderen Bundesländern Acker- und Grünlandflächen. Diese Betriebe kommen aus verschiedenen Regionen der Bundesrepublik Deutschland von Schleswig-Holstein bis Bayern. Die meisten jedoch aus dem Nachbarbundesland Sachsen-Anhalt und aus Niedersachsen. Die Daten dieser Betriebe gehen **nicht** in die bisher dargestellten Statistiken ein.



Bild 1: Landwirtschaftliche Fläche - Grünland

2.2.2.2 Arbeitskräfte

Die Statistiken über Arbeitskräfte in der Landwirtschaft gehen auf unterschiedliche Erhebungen zurück:

Arbeitskräfte werden in der Agrarstrukturerhebung bzw. Landwirtschaftszählung erhoben, die jedoch erst im Laufe des Jahres 2020 durchgeführt wurde. Agrarstrukturerhebung aus dem Jahr 2020 konnte bisher noch nicht ausgewertet werden, diese erfolgen im Monat Juli und sind dann im Jahresbericht 2021 enthalten. Erwerbstätige werden in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nach ihrer Haupterwerbstätigkeit erfasst und den Wirtschaftszweigen zugeordnet. Die vorletzte Agrarstrukturerhebung 2016 ergab, dass in den landwirtschaftlichen Betrieben Brandenburgs rund 38.900 Personen beschäftigt waren (2013: 39.400), davon 15.900 in Vollzeit. Etwa ein Drittel aller in der Landwirtschaft beschäftigten Personen waren Frauen. 15.700 Arbeitskräfte waren als Saisonarbeitskräfte angestellt.



2.2.2.1 Berufliche Bildung im Agrarbereich

Für die berufliche Bildung im Agrarbereich ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zuständig. Nach dessen Datenübermittlung vom 23.04.2019, stellt sich die Situation der beruflichen Bildung im Jahr 2018 wie folgt dar:

	Auszubildende	ausbildende Betriebe
Landwirt/-in	23	12
Fachkraft Agrarservice	4	2
Gärtner-/in	25	6
davon Baumschulgärtner/-in	10	1
davon Garten-/Landschaftsbauer	15	5
Tierwirt/-in (Rinderhaltung)	4	3
Pferdewirt/in	17	8
davon Pferdehaltung/Service	13	6
davon Pferdezucht und	3	1
klassische Reitausbildung	1	1
gesamt	73	31

Tab. 3: Anzahl der Auszubildenden und ausbildenden Betriebe im Havelland

Die Tabelle zeigt, dass im Jahr 2018 insgesamt 73 Auszubildende in allen Ausbildungsjahren im Beschäftigungszweig der "grünen Berufe" im Landkreis Havelland tätig sind. Somit erfuhr der Ausbildungsbereich einen Rückgang von ca. 1,4 % gegenüber dem Vorjahr. Den stärksten Rückgang gab es bei der Ausbildung zum/-r Landwirt/-in. Im Jahr 2018 gab es für diesen Beruf noch 28 Auszubildende. In den Ausbildungsberufen Landwirt/-in, Garten-/ Landschaftsbauer und Pferdewirt/in gibt es stets die meisten Auszubildenden. Die Ausbildung als Fachkraft für Agrarservice durchlaufen mittlerweile 4 Personen (3 Auszubildende im Jahr 2017).

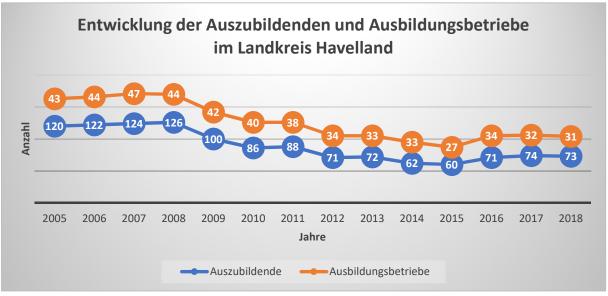


Abb. 3: Entwicklung der Auszubildendenanzahlen und der Ausbildungsbetriebe seit 2005



Im Jahr 2016 konnten die Zahlen – Auszubildende wie Ausbildungsbetriebe- erreicht werden, die zuletzt im Jahr 2012 erreicht wurden. Der Stand 2018 entspricht in etwa dem des Jahres 2013. Betrachtet man die Zahl der Auszubildenden im Verlauf der letzten 10 Jahre, ist deutlich, dass sich die Anzahl von 2005 bis zum Jahr 2015 um die Hälfte verringert hat. Auch bei den **auszubildenden** Betrieben ist eine Abnahme über die letzten zehn Jahre zu erkennen, wenn auch nicht so stark wie bei den Auszubildenden.

2.2.2.3 Flächennutzung

Im Landkreis Havelland betrug die landwirtschaftliche Antragsfläche 2020, die im Rahmen der Antragstellung auf Agrarförderung beantragt wurde, insgesamt 88.163 ha, davon 57884 ha Ackerland, 29.422 ha Grünland und 857 ha Dauerkulturen.

Wie sich diese Gesamtfläche nach Nutzungsarten aufteilt, zeigt folgendes Kreisdiagramm:

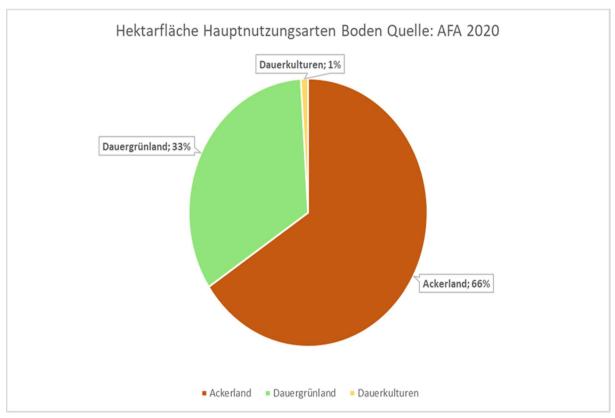


Abb. 4: Abbildung 4: Hauptbodennutzungsarten im Landkreis Havelland (Quelle: Agrarförderung 2020)

Die genaue Aufschlüsselung der Nutzungsarten, die Flächenumfänge in Feldblöcken sowie deren Entwicklung gegenüber dem Vorjahr, sind dem Punkt 1.5 Feldblockpflege zu entnehmen. Im Jahr 2020 hält der Trend zum Wechsel von konventionellem Anbau zum Öko-Landbau weiter an und verstärkt sich aktuell sogar noch.



Wurden im Jahr 2017 noch 7,86 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landkreises Havelland ökologisch bewirtschaftet, so waren es 2018 schon 9,30 % der LN. Im Jahr 2019 stieg der Anteil der "Öko-Flächen" weiter auf 11,84 % an, um im Jahr 2020 den bisherigen Höchststand von 13,08 % Ökologischer Anbauflächen an der landwirtschaftlichen Gesamtnutzfläche zu erreichen.

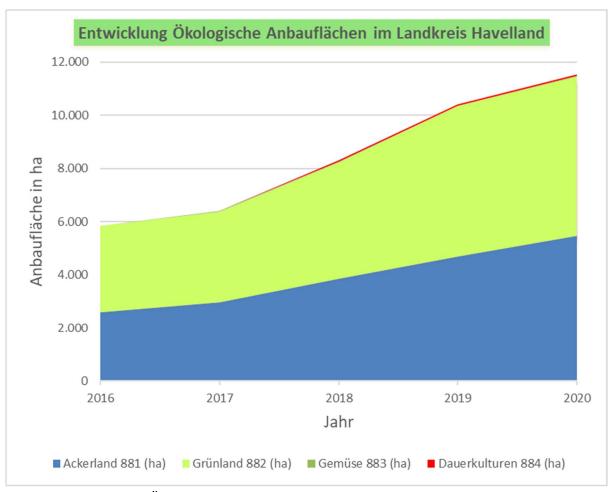


Abb. 5: Entwicklung der Ökologischen Anbaufläche im LK. Havelland

(Quelle: Antragstellung Agrarförderung)

Jahr	Ackerland (ha)	881 Grünland (ha)	882 Gemüse 88 (ha)	3 Dauerkulturen 884 (ha)	Öko-Fläche ges. (ha)
2016	2.595,48	3.230,60	14,74	0,78	5.841,60
2017	2.960,45	3.420,45	16,60	9,96	6.407,46
2018	3.859,17	4.369,19	27,82	45,52	8.301,70
2019	4.681,72	5.657,09	25,52	45,06	10.409,39
2020	5.466,15	5.976,27	27,15	59,84	11.529,41

Tab. 4: Entwicklung der ökologischen Anbaufläche im Landkreis Havelland von 2016 bis 2020



2.2.1 Boden- und Pachtmarkt 2.2.1.2 Pacht

Die Auswertung der Pachtverwaltung für das Jahr 2020 ergab, dass 43.679 ha landwirt-schaftliche Nutzfläche (LN) des Landkreises Havelland Gegenstand von aktuellen und ange-zeigten, d.h. beim Amt für Landwirtschaft registrierten, Pachtverträgen sind. Bei einer Ge-samtfläche von 87.949 ha LN entspricht das einem Anteil von knapp 50 %. Erfasst werden dabei Neuabschlüsse, Vertragsänderungen und Vertragskündigungen. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 142 Neuabschlüsse von Pachtverträgen mit einer Vertragsfläche von insgesamt 1590,3228 ha und einem durchschnittlichen Pachtpreis von 291,50 € /ha Ackerland und 175,08 € /ha Grünland registriert. Zudem wurden 50 Pachtänderungen sowie 7 Vertragskündigungen registriert.

Es fiel erneut auf, dass nur wenige Verpächter und Pächter der durch das Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG) bestimmten Anzeigepflicht der Pachtverträge sowie deren Änderung und Kündigung nachgekommen sind.

Der durchschnittliche Pachtzins je Hektar im Havelland lag im Jahr 2020 bei 241,69 € für Ackerland und 179,24 € für Grünland (Mittelwerte aus allen Pachtverträgen – einschließlich denen der Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH (BVVG)). Da die Bonität der Flächen stark schwanken kann, ist zur Pachtpreisermittlung die Angabe der durchschnittlichen Preise je Bodenwert stets zu empfehlen. Im Jahr 2020 betrug dieser 7,17 € je Bodenpunkt für einen Hektar Ackerland und 5,20 € je Bodenpunkt und Hektar für Grünland. Um die Bodenpunkte von Flächen zu erfahren ist für die Allgemeinheit der Zugriff auf das Portal "Brandenburg Viewer" (http://bb-viewer.geobasis-bb.de/) öffentlich für jedermann möglich.

Neben den von der BVVG gepachteten Flächen, bewirtschafteten die Landwirtschaftsbetriebe vorwiegend von Privateigentümern gepachtete Flächen, aber auch Eigentumsflächen. Die BVVG hatte zum Stichtag vom 31. Dezember 2020 in Brandenburg landesweit noch 33.1000 ha landwirtschaftliche Flächen verpachtet.2 Die Auswertung mit Hilfe des Pachtverwaltungsprogrammes Archikart ergab, dass der durchschnittliche Pachtpreis bei Verpachtungen der BVVG von 282,84 €/ha auf 256,16 €/ha gesunken ist.

	Preis Ackerland	Preis Grünland	Preis Ackerland	Preis Grünland
	[€/ha]	[€/ha]	[€/BP und ha]	[€/BP und ha]
alle Verpächter	241,69	179,24	7,17	5,20
BVVG	313,05	224,12	12,49	7,09
Verpächter außer BVVG	154,87	135,08	4,39	3,93

Tab. 5: durchschnittliche Pachtpreise im Vergleich



2.2.1.3 Grundstücksverkehr

Um Gefahren für die Agrarstruktur entgegenwirken zu können, bedürfen im Land Brandenburg alle Veräußerungen von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, die größer als 2 ha sind, der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG). Hierunter fallen auch Flächen, die in land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gebracht werden können. Zuständig für die Bearbeitung sind in Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen sich die Hofstelle des Veräußerers bzw. der größte Teil der veräußerten Flächen befindet.

Im Jahr 2020 gingen hier insgesamt 213 Kauf-, Übertragungs-, Erbauseinandersetzungs-, Tausch-sowie Schenkungsverträge mit Antrag auf Genehmigung nach GrdstVG ein, bei denen land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Zunehmend werden aber auch Verträge zur Prüfung eingereicht, deren Vertragsgegenstand nach § 1 Grundstücksverkehrsgesetz nicht genehmigungspflichtig ist. Im Jahr 2020 wechselten insgesamt 2.781 ha den Eigentümer. Im Jahr 2019 waren es 2.516 ha. Im Jahr 2020 wurden durch Landwirtschaftsbetriebe aller Rechtsformen rund 1.127 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) (im Vorjahr 1.102 ha LN) für einen durchschnittlichen Preis von 10.0000 € (Vorjahr 7034,23 €) je ha LN erworben. Zahlreiche Kaufverträge bedurften einer eingehenden Prüfung, um Gefahren für die Agrarstruktur abschätzen bzw. eindämmen zu können.

Von dieser Gefahr ist zumeist dann die Rede, wenn dem Rechtsgeschäft Bedenken gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG (ungesunde Verteilung des Grundes und Bodens, durch Veräußerung von Flächen an einen Nichtlandwirt) entgegenstehen, die durch die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts ausgeräumt werden können. Eine zunehmend große Rolle spielt auch der Versagungsgrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG (grobe Missverhältnis von Grundstückswert und Kaufpreis). Dieser liegt nach aktueller Rechtsprechung dann vor, wenn der Kaufpreis den Verkehrswert des Grundstücks um 50% übersteigt.

Genehmigung	156
Auflage	1
Zeugnis über Genehmigungsfreiheit	9
Genehmigungsfiktion	2
Versagung	1
Abgabe wegen Unzuständigkeit	5
Mitteilung keine Genehmigung notwendig	35
Antragsrücknahmen	3

Tab. 6: Entscheidungen nach GrdstVG

Im Jahr 2020 haben 11 Landwirte und 6 Nichtlandwirte insgesamt circa 263 ha (im Vorjahr 282 ha) landwirtschaftliche Flächen und Forsten von der BVVG zum Marktwert im Landkreis Havelland erworben. Es erfolgte ein Verkauf nach dem Ausgleichsleistungsgesetz. Hierbei erfolgt ein um 35% verbilligter Verkauf an ehemalige Eigentümer.



Hierbei wurden rund 4,4873 ha für 766,89 €/ha erworben. Die BVVG hat 2020 im gesamten Land Brandenburg 2.200 ha landwirtschaftliche Nutzflächen sowie 180 ha forstwirtschaftliche Nutzungsflächen verkauft. Das Land Brandenburg liegt – wie in den Vorjahren – als Nr. 2 hinter Mecklenburg-Vorpommern im Ranking betreffend den Verkaufsumfang von landwirtschaftlichen Flächen und Forsten der BVVG. Insgesamt hat die BVVG im Land Brandenburg 2380 ha land- und forstwirtschaftliche Fläche veräußert, im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern dem gegenüber 2.870 ha.

Der Gutachterausschuss des Landkreises Havelland veröffentlicht jährlich u.a. die Umsätze und Durchschnittswerte der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke. Der aktuellste Bericht stammt aus dem Jahr 2019. Für diesen wurde für Ackerland ein mittlerer Preis von 1,30 €/m² (+ 0,11 €/m² gegenüber dem Vorjahr) sowie 0,97 €/m² (+ 0,07 €/m² gegenüber dem Vorjahr) für Grünland ermittelt.

2.2 Entwicklung der Anbaustruktur und der Tierbestände

2.2.1 Anbaustruktur und Vegetationsjahr

Im Landkreis Havelland beantragte Flächen von insgesamt 88.164 ha (LELF, Stand 15.06.2020) unterschieden sich in der Anbaustruktur wie folgt:

Kulturgruppe	1996	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Getreide	31.949	30.197	31.783	31.827	31.298	29.908	32.450	30.965
Mais	7.241	11.762	12.081	10.785	11.836	12.599	12.999	13.655
Ölsaaten	5.092	9.032	8.067	8.535	7.627	7.350	4.374	5.281
Ackerland - aus der Erzeugung genommen	10.577	3.879	3.138	2.799	2.964	3.496	3.111	3.035
Eiweißpflanzen	1.728	1.290	849	1.371	1.074	873	857	685
sonstiges Ackerfutter	2.090	4.371	2.496	1.612	2.697	3.050	3.037	3.486
Hackfrüchte	2.503	638	436	502	464	463	459	587
dav. Zuckerrüben	1.181	379	197	331	310	368	364	420
dav. Kartoffeln	1.322	259	237	171	154	95	95	167
Gemüse	176	140	133	45	46	46	37	48
Dauerkultur	256	651	804	964	860	882	834	857
Dauergrünland	30.873	28.632	30.537	29.230	29.643	29.404	29.483	29.422

Tab. 7: Anbaustruktur einzelner Kulturarten in Hektar

Die in der Tabelle 6 ausgewiesenen Werte sind nicht identisch mit den Anbauumfängen im Landkreis Havelland. In die Tabelle gehen nur Flächensummen ein, die im Rahmen der Antragstellung für Agrarförderung in der Zuständigkeit des Landkreises Havelland bearbeitet werden. Dabei kann es sich auch um Flächen handeln, die in einem anderen Landkreis des Landes Brandenburg, in Berlin oder in anderen Bundesländern (häufig Sachsen/Anhalt) liegen.

¹ https://www.bvvg.de/INTERNET/internet.nsf/HTMLST/ERGEBNISSE

¹ http://www.gutachterausschuss-bb.de/OGAA/gmb.htm



Der Regelfall ist jedoch, dass sich die Flächen vorherrschend im Landkreis Havelland befinden. In den o.a. Daten fehlen umgekehrt auch Flächen des Landkreises Havelland, die von Landwirten, deren Antragstellung auf Agrarförderung in anderer Zuständigkeit (z.B. in den benachbarten Landkreisen) erfolgt, bewirtschaftet werden.

Verlegt bereits ein (großer) Betrieb seinen Betriebssitz in den Landkreis hinein oder heraus, kann das die Ursache für deutliche Abweichungen zum Vorjahr sein. Für die Beantwortung der Frage, ob z.B. Ackerland in Grünland umgewandelt wurde oder umgekehrt, sind die Daten in der Tabelle daher ungeeignet. Hier könnten völlig unzutreffende Schlüsse gezogen werden. Diese Situation wird aber vergleichsweise unter dem gesonderten Gliederungspunkt "Feldblockpflege" thematisiert und ersichtlich.

Kriterium der Auswahl der Flächen ist dort immer die Lage im Landkreis Havelland. Zu der Entwicklung der Anbaukulturen kann folgendes angemerkt werden. Während der Getreideanbauumfang sich, durch kleinere Schwankungen begleitet, relativ stabil zeigt und deshalb in der u.a. Grafik nicht mit dargestellt wird, so zeigen die anderen Kulturgruppen unterschiedliche Entwicklungstrends. Die bei Mais festzustellende Erweiterung des Anbauumfangs hat verschiedene Ursachen.

Der Mais selbst ist eine sogenannte C4-Pflanze. D.h., dass diese Kultur kann im Unterschied zu den anderen Kulturen kann er effizienter Photosynthese betreiben und somit die immer länger werdende Sonnenscheindauer nutzen.

Hinzu kommt, dass der Mais die im Gebiet zunehmende Vorsommertrockenheit recht gut kompensieren kann, da in der Jugendentwicklung nur wenig Wasser benötigt wird. Ökonomisch vorteilhaft gestaltet sich die Maisproduktion auch wegen des hohen Bedarfs an "Futter" für die vielen neu entstandenen Biogasanlagen. Die Förderung von Bio-Strom fördert indirekt natürlich auch den Anbau von Mais, der viel Energie in die Anlagen der Biogasanlagen bringt.

Eine gegenteilige Entwicklung ist zurzeit bei der Ölsaatenproduktion, insbesondere beim Rapsanbau zu registrieren. Der Anbau von Winterraps, der das Gros mit etwa 90% Anteil am Ölsaatenanbau stellt, wird zunehmend schwieriger.



Hier spielen besonders die Resistenz von Schaderregern gegen die Wirkstoffgruppe der bisher verwendeten Pyretroide, als das Verbot der Saatgutbehandlung (Inkrustierung) mit bestimmten PSM sowie die problembehaftete Anwendung der Gruppe der Neonicotinoide, die hinsichtlich der Umweltverträglichkeit (insbesondere bei Bienen) einen fraglichen Ruf genießen.

So ist es für den Landwirt sehr schwierig den Raps ausreichend vor Schaderregern zu schützen. Auch die Witterung, hier ebenfalls die lange Sonnenscheindauer, die bei der Kornbildung einen ertragsmindernden Effekt hat, lassen die bisher so attraktive Kultur nicht mehr so interessant für einen Anbau erscheinen.

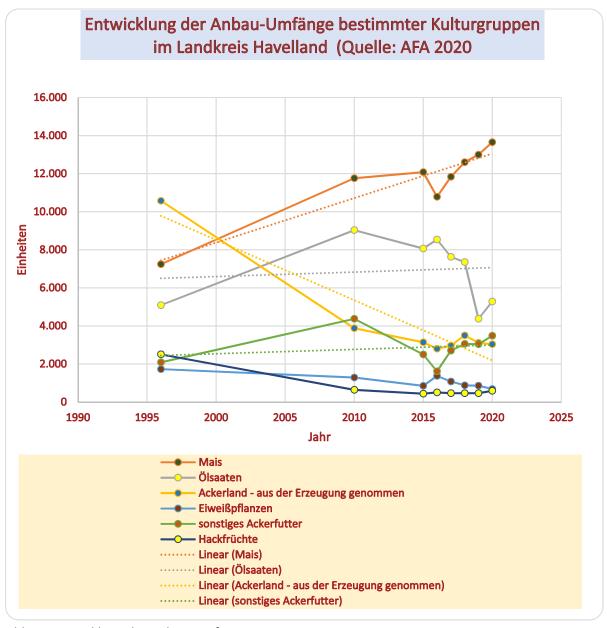


Abb. 6: Entwicklung der Anbau-Umfänge



2.2.1.1 Havellandwetter 2020

Der Winter 2020/2021 zeigte sich mild, nass und sonnig. In den ersten Wochen des meteorologischen Winters liegt der Niederschlag ungefähr im langjährigen Durchschnitt. Ab Weihnachten zogen sie in trockene Gebiete und betraten schließlich im Februar steil die nass-feuchten Gebiete. Am Ende des Monats markierte die Blüte von Forsythia vielerorts den Beginn des Frühlings, und das permanente Grasland begann grün zu werden.

Warm, sonnig und trocken mit kühlem Ausklang zeigte sich der Frühling 2020. Die Vegetationsperiode begann Mitte März und damit fast zwei Wochen früher. Im März lag die Boden-feuchte noch bei 93% nutzbarer Feldkapazität (nFK), im April bei 59% nFk und im Mai nur noch bei 40% nFK. Auch der Mai fiel insgesamt deutlich zu trocken aus. Gelegentlich kam es flächendeckend zu Niederschlägen, welche die Trockenheit etwas abschwächen konnte.

Für die Landwirtschaft waren ausgetrocknete Böden und deren Auswirkungen, zu Beginn im Sommer 2020 erneut ein großes Thema. Der Grund für die Dürre ist, dass es im Frühjahr 2020 sehr wenig an Niederschlägen gab. Denn im Juni sorgte die Witterung dafür, dass die Trockenheit ein Ende fand. Der Juli 2020 zeigte sich ebenfalls deutlich wechselhafter und kühler, aber fast genauso trocken. Ab der zweiten Monatsdekade wurde es insgesamt etwas unbeständiger und die Feuchte der oberen Bodenschichten stieg zögernd etwas an.

Insgesamt war der Herbst 2020 warm, sonnig und ebenfalls trocken. Im September trockneten die obersten Bodenschichten zunächst stark aus und die Pflanzen standen verbreitet unter Trockenstress. Erst mit der relativ nassen Periode ab Ende September entspannte sich die Trockenheit im Oberboden nachhaltig. Landwirtschaftliche Kulturpflanzen und Grünland wuchsen aufgrund der milden, häufig frostfreien Witterung noch deutlicher.





2.2.1.2 Ernteerträge

Die Hektarerträge der Hauptanbaukulturen 2020, sowie die Entwicklung der Ernteerträge seit 1996 zeigen die nachfolgenden Diagramme:

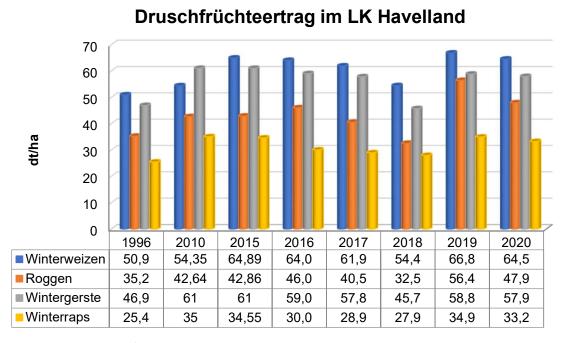


Abb. 7: Ernteerträge in dt/ha für Druschfrüchte

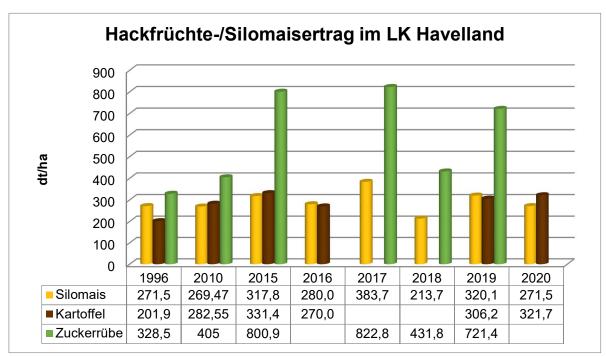


Abb. 8: Ernteerträge der Hackfrüchte und des Silomaises



2.2.2 Tierbestände

In der nachfolgenden Tabelle wird der Tierbestand auf Basis der Daten aus der Agrarförderantragstellung für den Landkreis Havelland dargestellt.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Schweine	4.861	5.043	5.451	3.533	3.546	3.214	2.912	2.804
Schafe/Ziegen	3.352	3.183	2.767	2.405	2.565	2.458	2.712	2.851
Mutterschafe	3.060	2.968	2.449	2.248	2.128	2.108	2.442	2.531
Pferde	2.211	2.226	2.206	2.166	2.201	2.565	2.523	2.526
Milchkühe	10.570	10.919	9.252	10.194	9.965	8.409	8.805	9.870
Mutterkühe	7.091	6.975	7.587	7.388	6.521	7.314	7.087	7.327
andere Rinder	20.586	21.829	26.825	20.155	19.858	21.701	28.332	19.633
Rinder Gesamt	38.247	35.661	43.664	37.728	36.344	37.424	44.224	36.830

Tab. 8: Anzahl der in den Landwirtschaftsbetrieben gehaltenen Tiere für die Agrarfördermittel gewährt werden

Die oben dargestellte Entwicklung der Tierzahlen lässt erkennen, dass die Tierhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe allgemein im Rückgang begriffen ist. Insbesondere kleinere, Milchvieh haltende Betriebe haben die Milchproduktion aufgegeben und die Milchkühe abgeschafft. Die frei gewordenen Futterflächen werden in der Folge extensiver und mit Mutterkuhbeweidung genutzt.

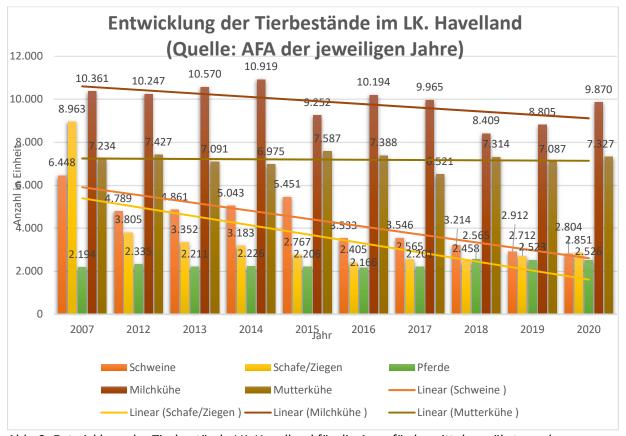


Abb. 9: Entwicklung der Tierbestände LK. Havelland für die Agrarfördermittel gewährt werden



Die Zahl der Mutterkühe ist recht stabil. Dies rührt sicherlich daher, dass für die Bewilligung der Grünlandextensivierungs- und Ökolandbaubeihilfen ein Mindesttierbesatz zu erbringen ist. Im Jahr 2019 wurden mehr Kälber bzw. Jungrinder produziert, als in den Vorjahren. Die Schweinehaltung, die in früheren Zeiten fast ausschließlich eine Domäne der Landwirtschaftsbetriebe war, ist heute zu etwa 90 % in spezialisierten Gewerbebetrieben angesiedelt.

Grund hierfür sind der zunehmende Preis- und Kostendruck und die immer wieder stark schwankenden Kilopreise für Schweinefleisch. Auch die Schafbestände wurden durch die wenigen noch ihren Beruf ausübenden Schäfer auf ein Maß reduziert, welches für die Einhaltung des Mindesttierbesatzes im Rahmen der Förderung der AUK-Maßnahmen (Agrar-, Umwelt und Klimaprogramme) erforderlich ist.

	Tierbestand	(gesamt) im	Landkre	is F	łavel	land
--	-------------	---------	------	---------	------	-------	------

	2018	2019	2020
Rinder	36.406	36.295	33.261
Schweine	32.618	33.684	33.734
Schafe	5.702	6.752	4.816
Ziegen	515	520	435
Pferde	4.549	4.448	5.258
Geflügel	218.100	252.298	249.453
Bienen (Völker)	3.325	3.447	3.819
Puten	36.234	36.229	38.144
Kaninchen	1.425	1.340	1.233
Tauben	9.868	9.229	8.832
Enten	8.334	4.832	4.645
Gänse	19.925	19.125	19.139
Strauße	62	85	156
Wild	395	337	427

Tab. 9: Tierbestand im Landkreis Havelland (Agrarförderung und gewerbliche und Hobbyhaltung)

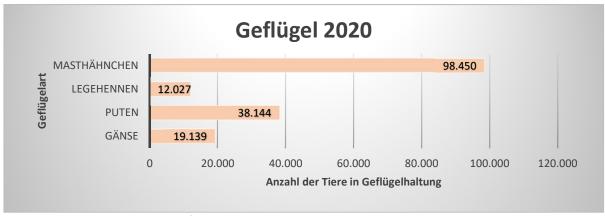


Abb. 10: Anzahl der Tiere in Geflügelhaltungen nach Tierart im Landkreis Havelland 2020

Die Geflügelhalter bildeten den größten Anteil mit 2.083 registrierten Wirtschaftsgeflügelhaltern (Abb.10). Hierzu zählen auch Kleinsthalter. Unter den Geflügelhaltern gibt es mehrere große Bestände, die in komplexem Umfang Wirtschaftsgeflügel halten. Hierbei handelt es sich um Masthähnchen, um die Legehennenhaltung für die Konsumeierproduktion, um die Haltung von Legehennen zur Eierproduktion-Masthähnchen (sogenannte Elterntierhaltung), um Putenmast und um Gänsemast.



2.2.3 Milch

Nach den Jahren 2018 und 2019 besserten sich auch 2020 die Rahmenbedingungen für die Milchproduzenten im Havelland nicht. Zudem verblieb der Milchpreis auf einem niedrigen Niveau.

Weitere fünf Betriebe stellten die Milchproduktion ein. Ende 2020 gab es im Landkreis noch 20 Landwirtschaftsbetriebe die Milch produzieren. Die gelieferte Milchmenge aller Produzenten sank 2020 gegenüber der Vorjahresliefermenge um ca. drei Mio. kg auf insgesamt 71.920.607 kg.

Der Milchleistungsprüfung 2020 des Landeskontrollverbandes Berlin Brandenburg e.V. zufolge betrug die durchschnittliche Milchleistung je Kuh der in Brandenburg geprüften Betriebe zum Vorjahr um 192 kg erhöht auf 9.931kg. Zu den 100 Betrieben mit der höchsten Milchleistung Brandenburgs, die vom LKV 2020 kontrolliert wurden, gehören aus dem Havelland die Genossenschaft Wachower Landwirte, die Tremmener Agrarprodukte GmbH, der Havellandhof Ribbeck und die Agrargenossenschaft Gülpe, mit einer durchschnittlichen Milchleistung von über 10.000 kg je Kuh.

2.3 Tätigkeit der Düngebehörde

Auch das Jahr 2020 brachte zahlreiche Neuerungen im Bereich des Düngerechtes mit sich, die die Landwirtschaftsbetriebe vor große Herausforderungen stellten und für viel Unmut sorgten. In ganz Deutschland rollten die Bauern mit ihren Traktoren in die Städte und demonstrierten gegen die verschärften Umweltauflagen.

Nachdem das nationale Düngerecht im Jahr 2017 grundlegend geändert wurde, um es an neue fachliche Erfordernisse zur Verbesserung der Wirksamkeit der Düngung und zur Verringerung von Umweltbelastungen anzupassen, wurde die Düngeverordnung 2020 nochmals novelliert. Dadurch kam es zu zahlreichen Änderungen in Bezug auf Inhalt und Ablauf von Betriebskontrollen.

Auf Grund der Corona Pandemie wurde jedoch im vergangenen Jahr die Anzahl der Betriebskontrollen auf ein Minimum beschränkt. Die Prüfung der zwei nach Risikoanalyse durch das LELF ermittelten Landwirtschaftsbetriebe verlief ohne Beanstandung. Fachrechtskontrollen fanden auf Weisung des MLUK nicht statt.

In einem Fall erfolgte eine anlassbezogene Kontrolle, die zu einer 3%igen Sanktionierung der Fördermittel dieses Unternehmens führte. Die Lagerstätten für den Wirtschaftsdünger entsprachen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Im Jahr 2020 gingen im Landwirtschaftsamt 9 Klärschlammvoranzeigen ein, denen vollumfänglich entsprochen werden konnte. Es wurden insgesamt 455t Klärschlamm und 2.464t Klärschlammkompost ausgebracht. Im Vergleich zu den Vorjahren ging der Klärschlammein-satz im Havelland stark zurück.



2.4 Agrarförderung

Im Rahmen der Agrarförderung waren im Jahr 2020 insgesamt 1090 Anträge der verschiedensten Richtlinien bzw. Förderprogramme durch das Amt für Landwirtschaft des Landkreises Havelland zu bearbeiten. Die dabei gezahlten Gelder werden in 2 Säulen aufgeteilt. Die 1. Fördersäule enthält dabei als Direktzahlung die sog. Betriebsprämie, die sich aus der Flächenausstattung eines Betriebes sowie der Verfügbarkeit von Zahlungsansprüchen ergibt. Die Auszahlung der Betriebsprämie ist an die Einhaltung der Cross-Compliance-Regelungen (siehe 1.7) gebunden. Die Mittel der 2. Fördersäule werden für die Förderung des ländlichen Raumes ausgezahlt. Darunter fallen u.a. Ausgleichzahlungen für benachteiligte Gebiete sowie Agrarumweltmaßnahmen. Im Bereich der 1. Fördersäule wurden insgesamt 357 Anträge bearbeitet, die sich wie folgt auf die verschiedenen Kategorien aufteilen:

 Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen Im Jahr 2020 wurden 9 Anträge auf Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen gestellt. Es konnten davon 6 Anträge bewilligt werden. 3 Anträge wurden abgelehnt.

2.4.1 Gewährung der Direktzahlungen

Hier wurden insgesamt 348 Anträge gestellt, die sich in den folgenden vier Teilbereichen wiederfinden:

- a) Für die Basisprämie, wurden 347 Anträge bewilligt und ein Antrag abgelehnt.
- b) Bei der Greeningprämie, wurden ebenfalls 347 Anträge bewilligt, sowie ein Antrag abgelehnt.
- c) Umverteilungsprämie, ebenfalls folgen hier die Antragszahlen, wie bei der Basis- und Greeningprämie.
- d) Junglandwirteprämie, hier wurden 25 Anträge bearbeitet, davon wurden 23 bewilligt und 2 Antrag abgelehnt.

16 Anträge nach der Kleinerzeugerregelung wurden gestellt und bewilligt. Insgesamt wurden somit **22.791.933,48** € an Direktzahlungen bewilligt. Im Bereich der 2. Fördersäule, der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) zeichnet sich für 2019 (Zahlung: 2020) folgendes Bild.

2.4.2 Förderung Kulturlandschaftsprogramm (AUKM früher KULAP) ab 2015

Gefördert werden Maßnahmen, die in besonderem Maße die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und den Klimaschutz gewährleisten und unterstützen. Dabei gilt es zum Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraumes, der Landschaft und ihrer Merkmale, der Wasserressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beizutragen.

Im Antragsjahr 2020 waren nur die Förderprogramme FP 830 (Umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge von hoher Stauhaltung zur Schonung von Mooren), FP 880 (Ökologischer Landbau) und FP 890 (Anlage von Ackerrand-Blühstreifen) für Neu- oder Ersetzungsantrag (Förderanträge) sowie für Erweiterungsanträge geöffnet. Änderungs-, Übernahmeanträge oder auch Anträge auf Fördernehmerwechsel waren hingegen in allen Förderprogrammen zulässig. Hierbei war das FP 890 erstmalig zu beantragen. Es wurden 43 Förderanträge auf Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen gestellt.



Hiervon 16 Anträge für die 5-jährige Förderung im ökologischen Landbau und 25 Anträge im neuen Programm "Blühstreifen". 7 Anträge auf Erweiterung der Verpflichtungen im Ökologischen Landbau ab dem 01.01.2020 wurden eingereicht. Ein Fördernehmerwechsel (Übernahme) im Programm ökologischer Landbau wurde angezeigt.

Viele der seit dem Jahr 2015 bestehenden Verpflichtungen bei AUKM (Agrar-, Umwelt-, und Klima-Maßnahmen) wurden aufgrund Fortbestehens der alten Förderregeln aus dem Jahr 2015 verlängert. Im Einzelnen wurden bei nachfolgend aufgeführten Fördermaßnahmen Verlängerungsanträge gestellt:

- 102 Anträge für die Extensive Grünlandbewirtschaftung (FP 810)
- 8 Anträge zu Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung von Ackerland als Grünland oder Umwandlung von Ackerland in Grünland (FP 840)
- 4 Anträge zur Förderung extensiver Obstbestände (FP 8550)
- 3 Anträge zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen (FP 870)
- 53 Anträge zu Ökologischem Landbau (FP 880)

Des Weiteren wurden 5 Änderungsanträge zu bereits bestehenden Verpflichtungen gestellt. Hiervon zwei im Förderprogramm Extensive Grünlandbewirtschaftung (FP 810) und drei für den ökologischen Landbau (FP 880).

Im Landkreis Havelland wurden 2020 in folgenden Förderprogrammen 195 Zahlungsanträge gestellt:

FP 810 Extensive Grünlandbewirtschaftung	102 Anträge
FP 840 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung von Ackerland als Grünland oder Umwandlung von Ackerland in Grünland	8 Anträge
FP 850 Förderung extensiver Obstbestände	4 Anträge
FP 870 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen	3 Anträge
FP 880 Ökologischer Landbau	53 Anträge
FP 890 Anlage von Ackerrand- Blühstreifen auf AL	25 Anträge

Für die im Jahr 2020, zum Teil in verlängerter Verpflichtung (6.Jahr) befindlichen Landwirtschaftsbetriebe, wurden damit im Landkreis Havelland insgesamt 374 Anträge gestellt. Insbesondere die extensive Grünlandnutzung (FP 810) und der ökologische Landbau (FP 880) stellen als produktionsbezogene Maßnahmen nach wie vor die Kernelemente der Förderung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung im Landkreis dar. Aber auch das neu aufgelegte Programm der Ackerrand- und Blühstreifen (FP 890) erfreut sich größerer Beliebtheit. Das FP 890 ist nicht Bestandteil der KULAP-Richtlinie, sondern hat innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) eine eigene Richtlinie deren Zuschüsse aus dem Landeshaushalt stammen. Somit erhielten hiesige Landwirte bereits im ersten Verpflichtungsjahr 2020 die Auszahlung von insgesamt 3.893.612,38 € für das Verpflichtungsjahr 2019.

Die Fördersumme verteilt sich auf die einzelnen Kulturlandschaftsprogramme folgendermaßen:

FP 810	1.627.169,09 €
FP 840	51.064,92 €
FP 850	7.068,74 €
FP 870	28.267,20 €
FP 880	2.180.042,43 €



2.4.3 Förderung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ)

Mit der Zuwendung soll insbesondere ein Beitrag zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen geleistet werden. Als Zuwendungsempfänger kommen Landwirtschaftliche Unternehmen in Frage, die ihren Betriebssitz in den Ländern Berlin und Brandenburg nachweisen sowie Flächen in diesen Ländern bewirtschaften. Die für eine Förderung beantragten Flächen müssen in der Kulisse der benachteiligten Gebiete liegen.

Bei benachteiligten Gebieten handelt es sich insbesondere um Flächen, deren Ertragsfähigkeit natürlich stark begrenzt sind, wie das beispielsweise bei Sandböden der Fall sein kann. Die benachteiligten Gebiete wurden nach Vorgaben der Europäischen Union abgegrenzt. Damit derart problematische Landwirtschaftsflächen nicht brach fallen und weiter bewirtschaftet werden, gewährt das Land Brandenburg eine Beihilfe, die sogenannte Ausgleichszulage. Als Service ist hier die aktuelle Abgrenzung für ein Geographisches Informationssystem (GIS) als sogenannte Shape-Datei mit entsprechender Dokumentation abrufbar.

Bemessungsgrundlage für die Gewährung einer Ausgleichszulage ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche, einschließlich der förderfähigen Landschaftselemente, in den benachteiligten Gebieten Brandenburgs bzw. Berlins. Ab dem Antragsjahr 2017 sind auch die Intensivkulturen förderfähig. Für Flächen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1c der VO (EU) Nr. 1307/2013 nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden (z.B. Stilllegung, ökologische Vorrangflächen), wird keine Ausgleichszulage gewährt. Sowohl für Ackerland als auch für Dauergrünland bzw. Dauerkulturen gilt der gleiche Fördersatz 25 Euro je Hektar.

Im Jahr 2020 wurden 289 Anträge gestellt, davon 263 bewilligt und mit 1.762.837,76 € zur Auszahlung gebracht. 26 Anträge auf Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wurden abgelehnt.

2.4.4 Förderung in Form eines Ausgleiches von Kosten und Einkommensverluste für Landwirte (Natura 2000)

Mit der Anwendung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten wird auch im Landkreis Havelland ein großer Beitrag zum Umweltschutz und zur Erhaltung der Umweltqualität geleistet. Im Fördermittelpunkt stehen dabei Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Förderung der Lebensräume und Arten in den für Brandenburg ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409 EWG (EG-Vogelschutzgebiete)) sowie gemäß Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH - Gebiete)) dienen. Eine Nutzungseinschränkung muss auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder anderer Voraussetzungen gemäß § 32 Absatz 2 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegt sein. Entsprechen die Nutzungseinschränkungen den Fördergegenständen, werden den Landwirten auf einen jährlich zu stellenden Antrag die Kosten und Einkommensverluste ausgeglichen.



Was wird im Landkreis Havelland gefördert, soweit entsprechende Auflagen bestehen?

- Extensive Grünlandnutzung
- a) kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln,
- b) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Mineraldünger,
- c) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle,
- d) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Dünger aller Art.
- Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung erfolgt bzw. a bis d.
- a) nicht vor dem 16. Juni,
- b) nicht vor dem 1. Juli,
- c) erste Mahd bis zum 15. Juni und eine weitere Nutzung erst wieder nach dem 31. August,
- d) nicht vor dem 16. August

Landwirtschaftliche Unternehmen, die Grünland insbesondere in den Naturschutzgebieten "Havelländisches Luch", "Untere Havel Nord", "Untere Havel Süd", "Gülper See" oder auch "Görner See" bewirtschaften, beantragten diese Ausgleichzahlungen. Im Landkreis Havelland wurden für das Kalenderjahr 2019 insgesamt 69 Anträge gestellt. Davon wurden 6 abgelehnt und insgesamt in diesem Programm 995.587,51 € bewilligt. Für 2020 wurden 70 Anträge für NATURA2000-Ausgleichszahlungen gestellt. Die Bewilligung dieser Anträge erfolgt aber erst nach Beendigung des Verpflichtungs- bzw. Förderzeitraumes und somit im Kalenderjahr 2021.

Nach einer Aufsummierung der gezahlten Fördermittelsummen, aus der ersten und zweiten Säule der Agrarförderung, ergibt sich für den Landkreis Havelland ein Auszahlungsvolumen von 29.443.971 € im Jahr 2020. Dies entspricht annähernd der Fördermittelgewährung des Jahres 2019.

Zahlungen im HH-Jahr 2020						
Programm	Zahlung 1	Zahlung 2	Zahlung 3	Zahlung 4	Zahlung 5	Gesamt
FP 215 (Direktzahlung)	22.578.942,14€	210.811,36 €	2.179,98 €			22.791.933,48€
FP 3315 (Förderprogramm)	1.753.812,45 €	8.363,44 €	661,87€			1.762.837,76 €
FP 50 (KULAP/Natura 2000)	984.872,97 €	10.714,54 €				995.587,51 €
FP 810 (Extensive Grünlandbewirtschaftung)	1.399.123,77 €	153.742,90 €	978,56 €	60.615,25 €	12.708,61 €	1.627.169,09 €
FP 840 (Umwandlung v. Ackerland in Grünland)	48.712,53 €	2.352,39 €				51.064,92 €
FP 850 (Förderung extensiver Obstbestände)	7.068,74 €					7.068,74 €
FP 870 (Erhaltung tiergenetischer Ressourcen)	22.590,00€	5.677,20 €				28.267,20 €
FP 880 (Ökologischer Landbau)	8.221,37 €	2.076.832,99 €	63.516,26€	31.471,81 €		2.180.042,43 €

Tab. 10: Übersicht ausgezahlter Fördermittel im Bereich der 1. und 2. Säule der gemeinsamen Agrarpolitik (Quelle Agrarförderung HHJ 2020)



2.5 Feldblockpflege

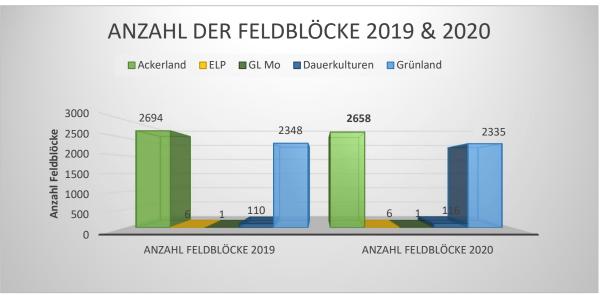


Abb. 11: Vergleich Anzahl der Feldblöcke nach Kategorien für das Jahr 2019 und 2020

Für Flächenzahlungen im Rahmen der Agrarförderung bildet das digitale Feldblockkataster seit 2005 die Referenzgrundlage. 2020 wurde es zu verschiedenen Pflegeanlässen, wie schon in den Jahren zuvor, weiter gepflegt. Das südwestliche Havelland wurde am 12. April 2020 beflogen und neue Luftbildaufnahmen bereitgestellt. Ab August konnten die Feldblöcke in diesem Bereich geprüft und bei Bedarf an die aktuelle Bewirtschaftung angepasst werden.

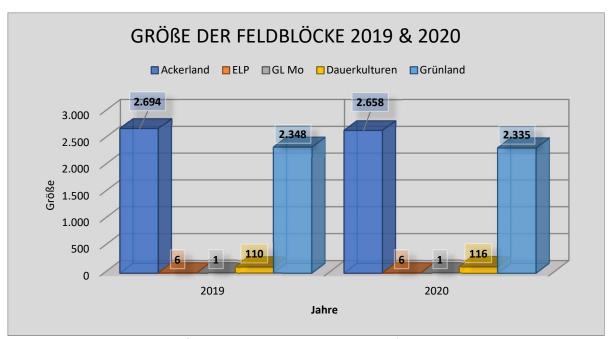


Abb. 12: Vergleich Gesamtgröße aller Feldblöcke einer Kategorie für das Jahr 2019 und 2020

Weiterhin teilten Landwirte im Rahmen der Antragstellung auf Agrarförderung Pflegehinweise zum Feldblockkataster mit. Der zentrale Abgleich langjährig genutzter Ackerfutterstandorte verursachte weitere Pflegeaufträge zur Prüfung von Feldblöcken, auf denen nach mehr als fünfjährigem Anbau von z.B. Ackergras neues Grünland entstanden ist.



Die Abbildungen 11 und 12 zeigen die Vergleiche zwischen dem Jahr 2019 und 2020. Der Vergleich der Anzahl sowie die Gesamtgröße der Feldblöcke sind unterteilt. Dabei werden die Feldblöcke in Ackerland, Grünland, etablierte lokale Praxis (ELP), Dauergrünland, welches auf Moorstandorten aus ehemaligen Ackerflächen entstanden ist (GL Mo) sowie Dauerkulturen eingeteilt. Bei Flächen der ELP handelt es sich um Weideflächen, auf denen Gras und andere Grünlandpflanzen nicht vorherrschen. Darunter fallen im Land Brandenburg beispielsweise Heideflächen, die durch Schafe, Ziegen, Rinder und Equid beweidet werden.

So gab es zum Pflegestopp am 06.11.2020 auf dem Gebiet des Landkreises Havelland 5.109 Feldblöcke mit einer Fläche von 92.779 ha. Das sind 140 ha weniger zum Vorjahr 2019.

Darunter 2.658 Feldblöcke mit 59.915 ha Ackerland, das sind zum Vergleich in der Größe 145 ha weniger als im Vorjahr 2019. Beim Grünland ergibt sich eine Summe von 2.335 Feld-blöcke mit 31.822 ha Grünland. Das ist eine Steigerung von 1 ha zum Vorjahr von 2019.

6 Feldblöcke mit 61 ha GL ELP (etablierte lokale Praxis) und 1 Feldblock GL Mo (Dauergrün-land entstanden aus Ackerflächen auf Moorstandorten) mit 19 ha und 116 Feldblöcke mit 962 ha Dauerkulturen. Daraus ergibt sich, das 4 weitere ha Feldblöcke dazugekommen als im Vorjahr. Die Veränderungen ergaben sich im Wesentlichen durch das weitere Umsetzen der Regeln zur Grünlandentstehung und der Genehmigungspflicht von Grünlandumbrüchen im Rahmen der Agrarförderung.

Zudem sind 2.588 förderfähige Landschaftselemente, an und in Feldblöcken gelegen, im Feldblockkataster erfasst. Es handelt sich dabei um Baumreihen, Hecken und flächige Landschaftselemente, wie Feldgehölze oder Feuchtgebiete von höchstens 2000 m2 Größe. Die Gesamtfläche der erfassten Landschaftselemente betrug 354 ha. In den Feldblöcken liegen zudem 3.833 NBF (nicht beihilfefähige Flächen wie Strommasten, Gräben, Gewässer oder Wald- und Gebüsch Flächen über 2000 m2 Größe) mit einer Gesamtfläche von 428 ha.

2.6 Investitionsförderung

Im Rahmen der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), wurden auch 2020 Mittel zur investiven Förderung landwirtschaftlicher Betriebe durch das Land Brandenburg angeboten. Elf Betriebe aus dem Havelland stellten dreizehn Anträge auf Fördermittel. Das beantragte Investitionsvolumen betrug 1.811.971 €. Für diese Investitionen wurden im Rahmen der Förderung 477.979 € Zuschüsse beantragt.

Bei den Fördergegenständen handelte es sich im Jahr 2020 um Technik für die Innen- und Außenwirtschaft sowie bauliche Investitionen. 2020 wurden Anträge zur Förderung der Anschaffung fünf moderner Hoflader bzw. Stallarbeitsmaschinen für die Innenwirtschaft, eines selbstfahrenden Futtermischwagens, einer ressourcenoptimierten Pflanzenschutzspritze sowie Anträge zur Förderung des Baues bzw. Umbaus einer Dungplatte, von Tierunterständen, einer Seminarscheune, einer Ferienwohnung, einer Pferdeführanlage und einer Dachmodernisierung gestellt.



2.7 Cross Compliance (CC)

Die Gewährung von Agrarzahlungen ist gemäß der Verordnung (EU) Nr.1306/20131 auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als "Cross Compliance" bezeichnet.

Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen:

- Sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und
- 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von Cross Compliance.

Die Cross-Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross-Compliance-Verpflichtungen einhalten muss.

Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei den Berechnungen der Zahlungen berücksichtigt wurden. Die im Rahmen von Cross Compliance zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebes (ohne nicht beantragte forstwirtschaftliche Flächen) ausgeführt werden.

Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen (Cross Compliance relevante Zahlungen):

<u>Direktzahlungen:</u>

- Basisprämie
- Greeningprämie
- Umverteilungsprämie
- Junglandwirteprämie
- Rückerstattung Haushaltsdisziplin

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:

- Ausgleichszahlungen für aus naturbedingten oder anderen Gründen benachteiligte Gebiete,
- Ökologischer/biologischer Landbau,
- Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie),
- Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

Da die Kontrolle des jeweiligen Fachrechts in den Betrieben auch Spezialkenntnisse der Kontrolleure erfordert, wird jeder Rechtsakt der CC-Gesetzgebung von den Mitarbeitern des jeweiligen Fachamtes kontrolliert.



Das EG-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Verpflichtungen von der fachlich zuständigen Behörde bei mindestens 1 % der Betriebsinhaber vor Ort kontrolliert werden muss. Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt nach Risikoanalyse oder nach dem Zufallsprinzip. Sollten bei derartigen Kontrollen Verstöße gegen andere Rechtsakte festgestellt werden, wird ein Cross Check veranlasst, d.h. die zuständige Behörde wird informiert und nimmt bei Bedarf eigene Kontrollen vor. Anlasskontrollen werden auch auf Grund von Hinweisen aus der Bevölkerung durchgeführt.

2020 wurden im Havelland insgesamt 2 Antragsteller auf Einhaltung der Cross Compliance Vorschriften im "Grünen Bereich" kontrolliert. Dazu zählen folgende Prüfgegenstände:

- Vogelschutz,
- Flora-Fauna-Habitat,
- Nitrat,
- Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand (GLÖZ) mit Grundwasser,
- Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand (GLÖZ) ohne Grundwasser.

Bis auf die Nitratkontrollen liegen alle Prüfgegenstände des "Grünen Bereiches" in der Zuständigkeit des zentralen technischen Prüfdienstes des Landes Brandenburg. Nach Risiko-analyse wurden 2 Betriebe ausgewählt, deren Prüfung keine Beanstandungen ergab. In einem Fall fand eine anlassbezogene Nitratkontrolle auf Grund einer Anzeige statt. Auf Grund unzulänglicher Wirtschaftsdüngerlagerstätten wurden die Agrarfördermittel um 3% gekürzt.

Im "Weißen Bereich" sind folgende Prüfungen Gegenstand einer Betriebskontrolle:

- Tierschutz,
- TSE/Verfütterungsverbot,
- Futtermittelsicherheit,
- Lebensmittelsicherheit,
- Tierkennzeichnung.

Mittels Risikoanalyse wurden 3 Betriebe für Vorortkontrollen ausgewählt. Beanstandungen wurden nicht festgestellt.

Auf Grund der Corona Pandemie wurde die Anzahl der zu kontrollierenden Landwirtschaftsbetriebe 2020 auf ein Minimum reduziert.



2.8 Grünes Klassenzimmer

Um auch schon den Kleinsten die Wichtigkeit sowie Kenntnisse der heutigen modernen Land-, Forst-, und Waldwirtschaft genauso wie umweltgerechtes Verhalten näher bringen zu können, fördert das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung entsprechende Projekte. Eines der größten und erfolgreichsten Projekte dieser Art ist das "Grüne Klassenzimmer", welches auf dem Gelände der MAFZ GmbH Paaren im Glien nun bereits im 9. Durchführungsjahr stattfand.

Den Grundschülern der Klassen 1 bis 6 werden hier 6 verschiedene Module mit folgenden Themen angeboten:

Modul 1: "Pflanzenzucht und Ackerbau"

Modul 2: "Gesunde Ernährung"

Modul 3: "Milchviehhaltung und Haustiere"

Modul 4: "Wald- und Forstwirtschaft"

Modul 5: "Biene und Imkerei"

Modul 6: "Erneuerbare Energien".

Um den Schülern das Lernen gleichermaßen zum Erlebnis zu machen und mit einem komfortablen Angebot zu locken, wurde gemeinsam ein Konzept eines Komplettpakets entwickelt, welches neben den vorab gewählten Unterrichtseinheiten einen garantierten Hin- und Rücktransport der Kinder von und zur Schule; einen kleinen und gesunden Frühstückssnack, ein vollwertiges Mittagessen sowie genügend Freizeit zur Erkundung des MAFZ- Geländes mit all seinen Spielplätzen und Tiergehegen beinhaltet.

Auf Grund der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) konnte das "Grüne Klassenzimmer" im MAFZ, im Jahr 2020, leider nur für 4 Module mit 4 teilnehmenden Grundschulklassen stattfinden.



2.9 Wettbewerb: "Unser Dorf hat Zukunft"

Landrat Roger Lewandowski rief am 12. März 2020 alle Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter und bis zu 3.000 Einwohnern zur Teilnahme am 11. Kreiswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" auf. Ziel des traditionsreichen Wettbewerbes war und ist es, das bürgerliche Engagement zu aktivieren, das Leben im Ort attraktiv zu gestalten und die Lebensqualität auf dem Land wirkungsvoll weiterzuentwickeln.

Der Wettbewerb erfolgt im Land Brandenburg auf zwei Ebenen: 1. Ebene I: Bis in den Oktober des Jahres des offiziellen Aufrufes hinein, laufen i.d.R. die Bewerbungen und Jury-Bewertungen in den Dörfern und in dörflichen Ortsteilen der kreisfreien Städte. Eine sach- und fachkompetente Bewertungskommission des Landkreises Havelland sucht die teilnehmenden Gemeinden vor Ort auf, um die Bereiche Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen, soziale und kulturelle Aktivitäten, Baugestaltung und Siedlungsentwicklung sowie Grüngestaltung und das Dorf in der Landschaft zu bewerten.

Die Kreissieger sind für die Runde auf Landesebene im darauffolgenden Jahr nominiert. 2. Ebene: Ein Jahr später findet dann der Wettbewerb auf Bundesebene statt. Hier treten die jeweiligen Landessieger gegeneinander an. 3. Ebene III: Eine Dritte Ebene, sich an die binden im Land Brandenburg stattfindende Ebene, folgt sodann bundesweit als Bundeswettbewerb.

Auf Grund der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) wurden aber bereits im Frühjahr 2020 die Termine auf allen drei Ebenen (Kreiswettbewerb, Landeswettbewerb und Bundeswettbewerb) um genau 1 Jahr verschoben.

Somit verlängert sich die Bewerbungsfrist für den 11. Kreiswettbewerb im Landkreis Havelland nun ebenfalls um ein Jahr, nämlich bis zum 30.06.2021.



3. Jagd- und Fischereiwesen

3.1 Jagdwesen

Der Landkreis Havelland verfügte im Jagdjahr 2019/20 über eine bejagbare Fläche von insgesamt 141.947,00 ha.

Die bejagbare Fläche untergliedert sich in:

- 92.530,00 ha Feldfläche,
- 44.256,00 ha Waldfläche,
- 2.328,00 ha Wasserfläche und
- 2.833,00 ha Öd- und Unland.



Bild 2: Ein Hochsitz im Feld bei Sonnenaufgang

Die Bejagung erfolgt durch den Eigentümer der Flächen, durch Verpachtung oder Benennung in 133 Jagdbezirken/Jagdbögen und 126 Eigenjagdbezirken in denen ca. 930 ständig Jagdausübende jagen. Im Landkreis bestandene im Jagdjahr 2019/2020 79 Jagdgenossenschaften. Um eine großräumige Wildbewirtschaftung zu ermöglichen, haben sich die Jagdausübungsberechtigten von zusammenhängenden Jagdbezirken zu 6 Hegegemeinschaften zusammengeschlossen.







Bild 3: Bock Jagd im Mai

Bild 4: Erfolgreiche Jagd auf Wildschweine

Im Jagdjahr 2019/20 kamen insgesamt 12.069 Stück Schalenwild einschließlich Fall- und Unfallwild, davon zur Strecke.

Entsprechend der Nieder- und Raubwildstreckenmeldung kamen einschließlich des Fall- und Unfallwildes u. a.

186 Nutria 162 Fasane zur Strecke.

Wildart	Stückzahlen

	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Rotwild	419	395	476	427	422	490
Damwild	345	297	318	278	193	308
Muffelwild	44	33	39	29	22	23
Rehwild	4.187	4.148	4.220	4.020	3.830	4.081
Schwarzwild	5.170	4.391	6.401	6.350	4.553	7.167

Tab. 11: Anzahl des erlegten Schalenwildes

Entsprechend der Nieder- und Raubwildstreckenmeldung einschließlich des Fall- und Unfallwildes gestaltet sich die Anzahl der zur Strecke gebrachten Wildtiere wie folgt:

Wildart Stückzahlen

	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Füchse	1.846	2.306	1.899	1.575	1.690	1.447
Dachse	337	326	327	314	347	279
Waschbären	1.970	2.440	2.513	2.684	2.549	2.815
Marderhunde	496	520	524	435	367	337
Gänse	728	846	812	685	619	356
Enten	802	785	595	498	477	486

Tab. 12: Anzahl des erlegten Nieder- und Raubwildes

33



3.2 Fischereiwesen

Die bewirtschaftete Wasserfläche durch Fischereiunternehmen, von stehenden und fließende "Gewässer", beträgt im Landkreis Havelland 2.748,93 ha. Davon werden 548,93 ha durch den DAV sowie 2.200,00 ha durch die Fischereischutzgenossenschaft Brandenburg e. G. bewirtschaftet. Im Haupt- und Nebenerwerb sind 10 Fischer tätig.

Auf der Grundlage des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg wurden 27 Fischereiaufseher verpflichtet, die ehrenamtlich als Kontrollorgane die Fischereiaufsicht für den Landkreis Havelland wahrnehmen. Im Landkreis Havelland Bestehen der Kreisanglerverband Nauen e. V. und der Kreissportfischerverband "Westhavelland". In beiden Kreisverbänden vereinigen sich 91 Anglervereine, davon 28 in Rathenow und 63 in Nauen.

Im Jahr 2020 haben 302 Prüflinge ihre Anglerprüfung, bei den zuständigen Stellen zur Abnahme von Anglerprüfungen, bestanden.

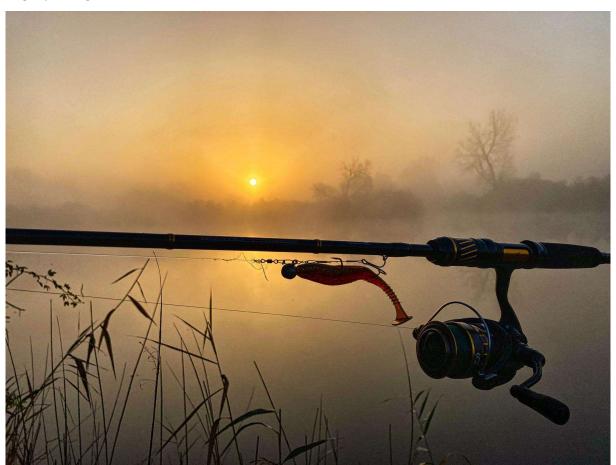


Bild 5: Sonnenaufgang beim angeln



4. Lebensmittelüberwachung

Die Hauptaufgabe der Lebensmittelüberwachung ist der Verbraucherschutz mit dem Ziel, den Bürger als Verbraucher vor Gesundheitsgefahren, Täuschung und Übervorteilung zu schützen. Grundlage für diese Arbeit ist die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts in Verbindung mit dem LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch).

Zur Durchführung dieser Aufgaben standen dem Amt im Jahr 2020 zwei Tierärzte, sechs Lebensmittelkontrolleure, ein Futtermittel-kontrolleur und ein Sachbearbeiter in der Dienststelle in Nauen sowie in der Außenstelle in Rathenow zur Verfügung. Kontrolliert werden alle Betriebe, die Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetika und Bedarfsgegenstände herstellen oder damit handeln.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben werden alle Betriebe regelmäßig einer Risikobewertung unterzogen und in der Folge risikoorientiert kontrolliert und überwacht. Die Kontrolle bezieht alle Stufen der Produktion und des Handels ein.

Zusätzlich werden Kontrollen im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplanes (BÜP), bei Bekanntwerden von Verdachtsmomenten sowie zur Kontrolle von Warenrückrufen und bei Verbraucherbeschwerden, durchgeführt. Bei den Kontrollen werden neben der Betriebs-, Arbeits- und Personalhygiene auch die Umsetzung der HACCP-Konzepte (Konzepte zur Identifizierung und Überwachung der von Lebensmitteln ggf. ausgehenden Gefahren), der bauliche Zustand des Betriebes sowie Dokumente zur Rückverfolgbarkeit und zur Prüfung der Nämlichkeit begutachtet. Die Kontrolle der Primärproduktion (Anbau von Pflanzen, Tierproduktion, Melkprozess sowie Jagd und Fischerei, jeweils zur Erzeugung für Andere) gehört ebenfalls zum Bereich der Lebensmittelüberwachung.

Zur Kontrolle gehören auch die Entnahme von Planproben, Verdachtsproben, Beschwerde-proben sowie Proben im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplanes, des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) und spezieller Monitoring-Programme. Beprobt werden alle Arten von Lebensmitteln auf allen Stufen der Produktion und im Handel sowie Kosmetika, Bedarfsgegenstände mit Körper- oder Lebensmittelkontakt einschließlich Spielwaren und die Erzeugnisse der Urproduktion einschließlich Blut-, Urin-, Tränkwasser- proben landwirtschaftlicher Nutztiere. Die Proben werden i. d. R. im Landeslabor Berlin-Brandenburg untersucht und begutachtet. Sofern es dabei zu einer Beanstandung kommt, wird das Gutachten dem verantwortlichen Gewerbetreibenden zur Kenntnis gegeben und mit ihm gemeinsam ausgewertet.

Es ergeht die Auflage, den Mangel umgehend abzustellen. Ist der Mangel so gravierend, dass es zu einer gesundheitlichen Gefährdung des Verbrauchers kommen kann, wird die betroffene Ware sofort amtlich sichergestellt, bis die Mängel behoben sind oder, sofern dies nicht möglich ist, unter amtlicher Aufsicht vernichtet. Bei Vorfällen oder Beanstandungen von überregionaler Bedeutung werden diese an das europäische Schnellwarnsystem gemeldet, um kurzfristig Maßnahmen in den betroffenen Regionen bzw. Betrieben durchführen zu können. Im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona Virus und die Einschränkung der sozialen Kontakte auf ein Mindestmaß wurden die Plankontrollen und die Entnahme von Planproben im Land Brandenburg im Bereich Lebensmittel und Futtermittel im März und April 2020 ausgesetzt, was zu einer Reduzierung der erbrachten Plankontrollen und -proben führte. Weitere personelle Einschränkungen bedingt durch die Corona-Pandemie mussten 2020 überbrückt werden.



4.1 Die neue EU-Kontrollverordnung - VO (EU) 2017/625

Vorschriften zur Lebensmittelkontrolle waren schon 2004 in einer Verordnung geregelt worden. Diese wurde nun von der neuen EU-Kontroll-Verordnung VO (EU) 2017/625 abgelöst. Neben Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen regelt die Verordnung nun auch europaweit einheitliche Kontrollen in Bereichen der Pflanzengesundheit, des Pflanzenschutzes und der tierischen Nebenprodukte. Der Kontrollansatz "vom Acker bis zum Teller" wird so verstärkt. Insgesamt wurden 2020, 1.118 Kontrollen in 596 Betrieben durchgeführt. In 63 Betrieben wurden Mängel festgestellt.

2020 wurden 513 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeproben entnommen und zur Untersuchung an das Landeslabor Berlin-Brandenburg geschickt. Bei 494 dieser Proben handelte es sich um Planproben, 7 Beschwerdeproben, 2 Verdachtsproben, 5 Vergleichsproben und 5 sonstige Proben.

4.2 Urproduktion

In der EU-Basisverordnung über Lebensmittelhygiene Nr. 178/2002 wird definiert, welche Bereiche zur Primärproduktion in lebensmittelhygienischem Sinne gehören. Das sind die Erzeugung, die Aufzucht oder der Anbau von Primärprodukten, einschließlich Ernten, Melken und landwirtschaftlicher Nutztierproduktion vor dem Schlachten. Sie umfasst auch das Jagen und Fischen und das Ernten wildwachsender Erzeugnisse. Somit unterliegen der Anbau von Pflanzen, die Tierproduktion, der Melkprozess, die Jagd und Fischerei, sofern sie zur Erzeugung von Lebensmitteln für Dritte betrieben werden, der lebensmittelhygienischen Überwachung.

Die Überwachung der Tiergesundheit, der Rückstandsbildung im Lebensmittel durch Pflanzenschutzmittel oder Arzneimittel, der Hygiene der Milchgewinnung, Wildbretgewinnung und Frischfischgewinnung sind Bestandteil der Lebensmittelüberwachung auf der Stufe der Primärproduktion. Dabei werden auch Blutproben, Urinproben, Milchproben, Tränkwasserproben bei Tieren entnommen und auf Einsatz von verbotenen Stoffen, beispielsweise Hormonen, untersucht. Ackerschlagkarteien werden überprüft, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln etc. einschätzen zu können.

2020 wurden 15 Proben (Blut und Urin von Masttieren, Rohmilch, Eier, Tränkwasser) im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans genommen. Keine dieser Proben wies unzulässige Rückstände auf. Die Häufigkeit der Kontrollen bei Erzeugern richtet sich nach einer Risikoanalyse. Hierbei wird die Art des Lebensmittels berücksichtigt und die Gefährdung des Verbrauchers durch die Praxis des jeweiligen Landwirts oder Erzeugers beurteilt. Bei Milcherzeugern erfolgen Kontrollen ca. einmal jährlich, bei Pflanzenbauern ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ca. alle fünf Jahre.

2020 wurden 58 Betriebskontrollen in 40 Betrieben von Primärproduzenten durchgeführt. Es ergaben sich insgesamt 7 Beanstandungen.



4.3 Fleischhygiene

Die Fleischhygieneüberwachung ist ein Teil der Lebensmittelüberwachung. Das Schlachten warmblütiger Haustiere wird nicht mehr als Urproduktion verstanden, sondern ist der erste Schritt vor der Verarbeitung zum Lebensmittel und hat eine Sonderstellung. In diesem Bereich liegen die Schwerpunkte sowohl auf der Hygiene der Fleischgewinnung als auch auf der Verhinderung der Übertragung von Krankheiten vom Tier auf den Menschen.

Die Fleischhygieneüberwachung wird durchgeführt als Schlachttieruntersuchung am lebenden Tier und als Fleischuntersuchung am geschlachteten Tierkörper. Weiterhin werden spezielle Untersuchungen im Labor durchgeführt. Für die bakteriologische Untersuchung und die Untersuchung auf Rückstände im Fleisch ist das Landeslabor Berlin- Brandenburg zuständig, die Untersuchung auf Trichinen findet im kreiseigenen Labor statt. Das kreiseigene Trichinen-labor hat seinen Standort in Nauen und wird regelmäßig durch unabhängige Gutachter im Auftrag der Deutsche Akkreditierungsstelle begangen. Das kreiseigene Trichinenlabor ist für die Untersuchung von Fleischproben auf Trichinenlarven akkreditiert.

Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung obliegt ausschließlich amtlich beauftragten Tierärzten. Dies stellt sicher, dass die durchführenden Tierärzte ausreichend auf diesem speziellen Gebiet geschult sind. Sie können durch amtliche Fachassistenten unterstützt werden.



Bild 6: Vorbereitung des Ansatzes zur Untersuchung auf Trichinen in Nauen

Schlachtstätten, die gewerblich schlachten, unterliegen der Zulassungspflicht und der Kontrolle durch die zuständige Behörde. Bei der Kontrolle wird neben den Belangen der Fleischhygiene auch der Tierschutz überwacht. Im Landkreis Havelland existieren drei zugelassenen Schlachtstätten für Schafe. 2020 wurden dort insgesamt 2796 Lämmer, 173 Schafe und 172 Ziegen geschlachtet, die in der Region großgezogen und gemästet wurden. Weiterhin existieren zwei zugelassene Schlachtstätten für Strauße, die hauptsächlich Tiere aus eigener Aufzucht schlachten und vermarkten; 2020 waren es 13 Laufvögel. Ein Straußenschlachtbetrieb ist auch für das Schlachten von Schweinen und Geflügel zugelassen. Vergangenes Jahr wurden dort 202 Enten und 127 Gänse geschlachtet.



13 Proben aus den Schlachtbetrieben (Blut, Muskulatur und Nieren von Schlachttieren) wurden im Rahmen des nationalen Rückstandskontrollplans entnommen und im LLBB untersucht. Die Proben wurden nicht beanstandet.

In fünf großen Geflügelmast- bzw. Geflügelzuchtbetrieben sowie einem Legehennen haltenden Betrieb wird die Lebendtierbeschau direkt vor Ort durchgeführt. 855.363 Masthähnchen und Legehennen, 51.118 Puten und 17.200 Gänse wurden untersucht. Private Hausschlachtungen finden durch Halter landwirtschaftlicher Nutztiere für die Eigenversorgung statt. Dafür wurden im Landkreis 142 Schweine, 3 Schafe und 66 Rinder beschaut. Im Rahmen der Trichinenuntersuchung wurden 2020 142 Fleischproben von Hausschweinen sowie 6.291 Fleischproben von Wildschweinen, 1 Fleischprobe vom Waschbär und 6 Fleischproben von Nutrias untersucht. Trichinen konnten nicht nachgewiesen werden. Gemäß § 6 Abs. 2 der Tier-LMÜV ist es der zuständigen Behörde möglich, Jäger unter bestimmten Bedingungen zur Entnahme von Trichinenproben beim Schwarzwild zu ermächtigen. Voraussetzung ist die Schulung der Jäger. 2020 fand eine Schulung mit insgesamt 18 Teilnehmern statt. Es wurden für 81 Jäger Anträge auf Ermächtigung zur Trichinenprobenentnahme geprüft und in diesem Zusammenhang Bescheide mit Zuordnungsnummern erstellt.

Im Rahmen des Monitorings auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) wurden 36 Gehirnproben von Schafen und Ziegen zur Untersuchung eingeschickt, die alle ein negatives Ergebnis erbrachten.

4.4 Hersteller von Lebensmittel

Lebensmittelherstellung findet im Wesentlichen auf drei Ebenen statt. Im Landkreis Havelland sind folgende Hersteller vertreten:

Erstens:

Hersteller, die hauptsächlich lokal und nur an Endverbraucher verkaufen. Dazu gehören beispielsweise Fleischer mit eigener Wurstproduktion, Bäcker mit eigener Backstube, Imker mit Honigvermarktung, kleine Käsereien, Vermarkter von Wildfleisch und Hofläden.

Zweitens:

Hersteller, die regional oder national vermarkten und auch andere Lebensmittelbetriebe beliefern z. B. Großbäckereien, Fleischverarbeitungsbetriebe.

Drittens:

Betriebe mit Vertrieb innerhalb der EU und Drittlands Export, im Landkreis z.B. ein Produzent von löslichem Kaffee, ein Hersteller von Fruchtzubereitungen für Joghurterzeugnisse etc.







Bild 7 und 8: bauliche Mängel in Lebensmittelbetrieben

Bei den 81 Lebensmittelherstellern mit einem größeren Vertriebsradius (regional, national, EU, Drittländer) wurden 137 Kontrollen durchgeführt. In 4 dieser Betriebe stellte das Kontrollpersonal insgesamt 9 Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften fest.



4.5 Einzelhandel und Gastronomie

954 Betriebe des Einzelhandels sind im Landkreis registriert. Hierzu zählen beispielsweise die Supermärkte. In diesen Betrieben wurden 329 Kontrollen durchgeführt, bei denen 22 Verstöße gegen Rechtsvorschriften festgestellt wurden.

Gemeldet sind zudem 825 Dienstleistungsbetriebe, insbesondere der Gastronomie (Gaststätten, Hotels, Bars, Sportclubs und Imbisseinrichtungen), von denen 2020 357 kontrolliert wurden. 30 der kontrollierten Betriebe wiesen Mängel auf.

Insgesamt wurden bei 686 Kontrollen 58 Rechtsverstöße festgestellt.

Bild 9: Hygienemängel in einem Lebensmittelbetrieb



4.6 Vertriebsunternehmen und Transporteure

Insbesondere im berlinnahen Raum haben sich verschiedene Großhandelsläger und Transportunternehmen etabliert. Hierbei handelt es sich um insgesamt 118 Betriebe, beispielsweise Lager für die Versorgung verschiedener Supermarktketten, ein Lager für die Versorgung der Systemgastronomie, Getränkegroßlager, Tiefkühllager etc. In diesem Betriebsspektrum wurden 2020 179 Kontrollen durchgeführt.

In einigen dieser Betriebe werden neben den regulären Lebensmittelkontrollen auch Im- und Exportkontrollen durchgeführt.

4.7 Importkontrollen pflanzlicher Lebensmittel -hier Haselnüsse aus der Türkei-

Nach den geltenden EU-Verordnungen sind bestimmte Lebensmittel nichttierischen Ursprungs, zu den auch Haselnüsse gehören, verstärkten Kontrollen zu unterziehen, sofern sie aus Drittlands-Staaten stammen. Die Kontrollen umfassen die Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung durch die zuständige Lebensmittelüberwachungs-behörde.

Weiterhin sind risikoorientierte Proben nach einem besonderen, in den Gemeinschaftsvorschriften genau festgelegten, qualifizierten Verfahren, zu entnehmen. Die Untersuchungsparameter sowie die Prüfverfahren sind für jedes einzelne Produkt und jedes Herkunftsland genau geregelt. Die zuständige Zolldienststelle fertigt die Sendung zunächst nur zur "vorübergehenden Verwahrung" ab.

Die Ware darf dann zum angegebenen Entladeort transportiert und dort gelagert werden. Sie steht weiterhin unter zollamtlicher Aufsicht, sodass der Empfänger noch nicht darüber verfügen darf. Erst nach erfolgter Kontrolle durch die Lebensmittelüberwachung und der anschließend bescheinigten Unbedenklichkeit erfolgt die Freigabe zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollbehörden.

Wird eine Sendung amtlich beprobt, so bleibt die Ware, bis zu Vorliegen des Untersuchungsergebnisses der amtlichen Untersuchungseinrichtung, gesperrt. Bei einer Beanstandung wegen Überschreitung der Grenzwerte ist die Sendung zurückzuweisen, was entweder den Rücktransport ins Ursprungsland oder die Vernichtung der Ware unter amtlicher Aufsicht bedeutet. Die Kosten dafür trägt jeweils der Unternehmer.

2020 wurden 98 Sendungen kontrolliert. 5 Sendungen wurden beprobt. Die beprobten Sendungen waren nicht zu beanstanden. Die Ergebnisse der Kontrollen müssen der Kommission quartalsmäßig übermittelt werden.





Bild 10: 25 kg Sack ganze Haselnüsse, gesperrte Ware wegen Kennzeichnungsmängeln.

4.8 Exportkontrollen

Es erfolgten insgesamt 60 Exportkontrollen bei tiefgekühlten Waren. Bei den Waren handelt es sich um Milchprodukte. Häufigstes Exportland dieser TK-Waren war mit 58 Containern Korea. Ein Container ging in die Vereinigten Arabischen Emirate und ein Container nach Katar.

Zusätzlich wurden 298 Exportkontrollen bei löslichen Kaffeeprodukten durchgeführt.

4.9 Weinüberwachung 2020

Die Verordnung (EG) Nr. 555/2008 des Rates regelt die "Grundregeln über die Kontrollen im Weinsektor". Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die zuständigen Stellen über Bedienstete in geeigneter Anzahl und mit geeigneter Qualifikation und Erfahrung für die wirksame Durchführung der Kontrollen im Weinsektor verfügen.

Gemäß Landesverordnung sind in Brandenburg die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte für die amtliche Weinüberwachung zuständig. Der Weinüberwachung unterliegen alle Betriebe die Wein herstellen, abfüllen oder mit Wein gewerblich handeln.

Dazu gehören neben den Erzeugern und abfüllende Kellereien auch der Lebensmitteleinzel-handel, Warenhäuser, C&C-Märkte, Fachhandelsbetriebe, Tankstellen, Zentral- bzw. Regionalläger der Handelsketten, sowie gastronomische Betriebe. Der Kontrolle in den so genannten Verbrauchergebieten, wie dem Landkreis Havelland, kommt eine große Bedeutung zu. Zum einen würde deren Fehlen unseriöse Hersteller geradezu ermuntern, verdächtige Weine ausschließlich in den "kontrollfreien" Zonen zu vermarkten. Andererseits wäre der Verbraucher solchen Erzeugnissen schutzlos ausgesetzt, die den (überwachten) Abfüllbetrieb zwar in ordnungsgemäßem Zustand verlassen haben, deren Zustand sich jedoch nachträglich verschlechtert hat (z.B. überlagerte Weine). Bei diesen Kontrollen werden die Buchführungsunterlagen von Großhändlern, Importeuren, Weinabfüllern, und Herstellern von weinhaltigen Getränken, z.B. Essig, Traubensaft oder Weinbrand, geprüft.



In den Buchführungsunterlagen müssen die Mengen des Bezugs, des Bestandes und des Verkaufs der Erzeugnisse lückenlos von den Überprüften nachgewiesen werden. Weiterhin werden in allen Betriebsarten die Kennzeichnung und die gesetzlich vorgeschriebenen Begleitpapiere der Erzeugnisse begutachtet, sowie risikoorientierte Plan- und ggf. auch Verdachtsproben entnommen.

In 2020 wurden in 17 Betrieben Kontrollen gem. den weinrechtlichen Vorschriften durchgeführt. In 2 Betrieben kam es Beanstandungen. 2 Beanstandung wurde zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Weinkontrolle, eines anderen Bundeslandes abgegeben. Über die bei einer Buchführungskontrolle festgestellten Mängel wurde die für den Betriebs-Hauptsitz zuständige Weinkontrolle informiert. In Verbindung mit den Kontrollen wurden 7 risikogesteuerte Planproben entnommen. Davon war keine Probe zu beanstanden.

3.10 Handelsklassenüberwachung

In der Europäischen Union gelten auf allen Handelsstufen Vermarktungsnormen und Kontrollvorschriften für Obst und Gemüse, Eier und Geflügel. Vermarktungsnormen definieren die Beschaffenheit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Form von Mindesteigenschaften wie zum Beispiel ganz und sauber, zur Gewährleistung der Verzehrbarkeit, Klassifizierung zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit (Transparenz am Markt) und Kennzeichnung zur Gewährleistung der Verbraucherinformation, zum Beispiel über die Herkunft. Für die 10 wichtigsten Obst- und Gemüsearten – Äpfel, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Kiwis, Mandarinen/Orangen/Zitronen, Pfirsiche/Nektarinen, Salate, Tomaten und Tafeltrauben gelten spezielle Vermarktungsnormen. Alle anderen im Obst- und Gemüsehandel angebotenen Arten – bis auf wenige Ausnahmen – müssen die allgemeine Vermarktungsnorm einhalten. Die allgemeine und die speziellen Vermarktungsnormen gelten auf allen Handels-stufen. Die UNECE (United Nations Economic Commission for Europe - die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen) empfiehlt für den internationalen Handel Normen für Obst und Gemüse. Die UNECE-Normen können vom Handel auf freiwilliger Basis angewandt werden.

Grundlegende Eigenschaften wie ganz, gesund, sauber, praktisch frei von Schädlingen und Schäden durch Schädlinge, muss das zu kontrollierende Obst und Gemüse aufweisen.



Normgerecht



nicht gesund



Schäden durch Schädlinge



nicht sauber



nicht gesund



nicht sauber



nicht gesund



Bei Eiern und Geflügel wird vorwiegend die Kennzeichnung der Packung geprüft und - bei Eiern - mit dem Inhalt verglichen.

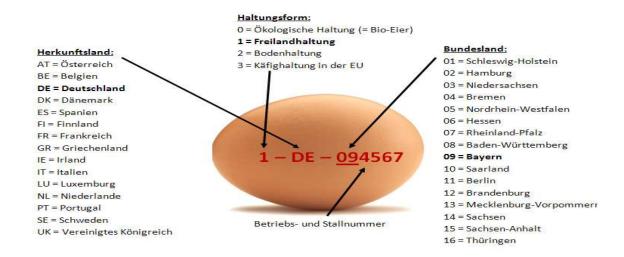


Bild 11: Erläuterung der Kennzeichnung bei Eiern



Bild 12: Übersicht Inhalt an g bei Eiern

Ebenso wird die Kennzeichnung der Verpackung bei Obst und Gemüse mit den Angaben der Verkaufsschilder verglichen um die Richtigkeit der Klassenangabe und der Herkunft der Erzeugnisse sicher zu stellen.







Bild 13: Etiketten Kennzeichnung

Der Lebensmitteleinzelhandel und ambulante Marktstände werden in regelmäßigen Abständen - basierend auf Risikoanalysen - auf Einhaltung der Vermarktungsnormen und deren Kennzeichnungsvorschriften kontrolliert. Im Jahr 2020 wurden 48 Handelsklassenkontrollen durchgeführt.

4.11 Futtermittelüberwachung

Die Aufgabe der Futtermittelüberwachung ist es, die Bedingungen für das Inverkehrbringen und Verwenden von Futtermitteln zu überprüfen, um ein hohes Maß an Futtermittelsicherheit und damit ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen und eine angemessene Information der Verwender und Verbraucher zu gewährleisten. Die Futtermittelüberwachung wird grundsätzlich in der Basisverordnung VO(EG) 178/2002 und im Besonderen in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene geregelt. Die Primärproduzenten, also die Landwirte, werden zuständigkeitshalber im Land Brandenburg von den Behörden der Städte und Landkreise überwacht.

2020 waren im Havelland 384 Futtermittelunternehmen in der Primärproduktion gemäß der VO (EG) Nr. 183/2005 registrierungspflichtig. Auch ein Handelsbetrieb und ein Spediteur gemäß der VO (EG) Nr. 183/2005 sind überwachungspflichtig.

Die Häufigkeit der Kontrollen in den landwirtschaftlichen Unternehmen wird bestimmt durch die Risikobewertung in den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben abhängig von Faktoren wie z. B. Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, Art und Anzahl der gehaltenen Tiere, baulicher Zustand, aber auch Art und Umfang der Eigenkontrollsysteme, Produktionsspektrum sowie Auffälligkeiten bei vorherigen Inspektionen und Probenahmen. Im Durchschnitt wird jeder Primärproduzent alle drei Jahre kontrolliert. Zur Vorortkontrolle gehört die Inspektion, die Buchführungskontrolle und je nach Risiko eine Probenahme.

Bei der Durchführung der Inspektionen und Buchführungskontrollen im Jahr 2020 wurden nur 49 Betriebe kontrolliert, bedingt durch Corona. Hierbei wurde bei 4 Kontrollen ein Verstoß festgestellt. Es wurde eine Belehrung durchgeführt und die Beseitigung der Mängel in einem angemessenen Zeitraum gefordert.







Bild 14: Ordnungsgemäße Lagerung von Heu/Stroh

Bild 15: Lagerung von Silage Ballen

Zur Ergänzung der Betriebsprüfungen wurden risiko- und verdachtsorientiert Produktkontrollen durchgeführt. 28 Planprobenahmen wurden untersucht, davon 21 Proben von Einzelfuttermittel (18x Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse; 2x Ölsaaten und Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse und Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse und 7 Proben von Mischfuttermitteln (3 x Mischfuttermittel für Wiederkäuer, 2 x Mischfuttermittel für Schweine, 1 x Mischfuttermittel für Equiden und 1x Mischfuttermittel für Geflügel).

Verdachtsprobenahmen wurden nicht entnommen. Es erfolgten 3 Produkt-Kennzeichnungskontrollen. Bei der Futtermittelprobenahme und Analyse nach VO (EG) 152/2009 bei Getreide, Ölsaaten, Grünund Raufutter sowie von Mischfuttermitteln sind Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe mit Höchstgehalten, unerwünschte Stoffe ohne Höchstgehalt, Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, Futtermittelzusatzstoffen, mikrobiologische Untersuchungen inclusive auf Salmonellen, unzulässige Stoffe, genetisch veränderte Organismen sowie verbotene Stoffe durchgeführt worden. Es lagen für die Planproben keine Beanstandungen vor.

Die Anzahl der Kontrollen betrug insgesamt 70 (davon 21 systematische Cross- Compliance-Kontrollen. Bei 10 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt. Schwerpunkte bei den Verstößen waren mangelhafte Rückverfolgbarkeit gem. VO (EG) Nr. 178/2002, schlechte Lagerung/ Handhabung von Futtermittel sowie mangelhafte Reinigung von Fütterungseinrichtungen.

In der Folge wurden schriftliche Belehrungen erteilt und das Abstellen der Mängel in einem angemessenen Zeitrahmen gefordert.





Bild 16: Tränke Becken

Bild 17: Weidetränke

4.12 Bedarfsgegenstände und Kosmetika

Bedarfsgegenständen sind sämtliche Gegenstände des täglichen Bedarfes, die über einen längeren Zeitraum mit der menschlichen Haut in Berührung kommen oder den Kontakt zu Lebensmitteln haben. Es handelt sich um Kleidung und Schuhe, Geschirr, Bestecke, aber auch Servietten, Einweg-Geschirr oder Folien zur Umhüllung von Lebensmitteln. Auch Spielwaren und Scherzartikel fallen unter die Bedarfsgegenständeüberwachung.

Bedarfsgegenstände werden in regelmäßigen Abständen beprobt und die für bestimmte Produkte erforderlichen Konformitätserklärungen eingesehen und überprüft. Seit 2011 ist die Verordnung (EG) Nr. 10/2011 für Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt (Plastics Implementation Measure, PIM) in Kraft. Firmen, die Kunststoffe verarbeiten oder verwenden, müssen daher prüfen, ob ihre Produkte nach dieser Verordnung rechtskonform sind.

Im Landkreis sind mehrere Lager mit Versandhandel bzw. Umschlag, Im- und Export von Bedarfsgegenständen ansässig. Hier sind in regelmäßigen Abständen die Eigenkontrollen sowie die Rückverfolgbarkeit zu prüfen und Untersuchungsergebnisse einzusehen. In Geschäften des Einzelhandels, die mit Bedarfsgegenständen handeln, werden ebenfalls in regelmäßigen Abständen Proben entnommen und Rückrufe überwacht. In Lebensmittelherstellungs-, Ab- und Umpackbetrieben werden die Verpackungsmaterialien auf Austritt schädlicher Stoffe mit Übergang in das Lebensmittel überprüft.

Auch Kosmetika unterliegen der Überwachung durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden. Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung erfolgt auch die Überwachung kosmetischer Mittel, welche Probenahmen und Untersuchungen einschließt.

In 2020 wurden insgesamt 533 Proben gezogen, davon:

10 kosmetische Mittel - davon 5 beanstandet 24 Bedarfsgegenstände - und davon 3 beanstandet.



5. Veterinärwesen

Im Fachbereich Veterinärwesen werden die Rechtsbereiche des Tiergesundheitsgesetzes, des Tierschutzgesetzes und des Arzneimittelgesetzes bearbeitet und überwacht.

Auf Grundlage der Viehverkehrsverordnung hat jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen Klauentieren, Equiden, Gehegewild, Kameliden, Laufvögel, Geflügel sowie Bienen seine Tierhaltung mit Angabe von Anzahl, Art und Standort der Tiere der zuständigen Behörde anzuzeigen. Hieraus ergibt sich eine Verteilung der Tierhalter auf die jeweilige Tierart. Die Anzahl an Tierhaltern von ausgewählten Tierarten stellte sich im Jahr 2020 wie folgt dar (Abb. 13):



Abb. 13: Anzahl der Tierhalter von Nutztieren je Tierart im Landkreis Havelland 2020

Die Rinderhaltungen mit 226 gemeldeten Haltern bildeten einen weiteren großen Anteil an Tierhaltern im Landkreis (Abb. 13). Insgesamt waren 33.261 Rinder gemeldet

Die Rinderanzahl kann zusätzlich unterteilt werden in Kälber (Rinder unter 6 Monaten), Rinder von 6-24 Monate, Milchkühe, Mutterkühe, Mastkälber und Mastrinder.

Auch im Jahr 2020 haben einige Milchviehbetriebe die Tierhaltung aufgegeben. Im Jahr 2019 wurden im Landkreis Havelland noch 8.926 Milchkühe gehalten. Im Jahr 2020 waren es nur noch 8.263 Milchkühe.



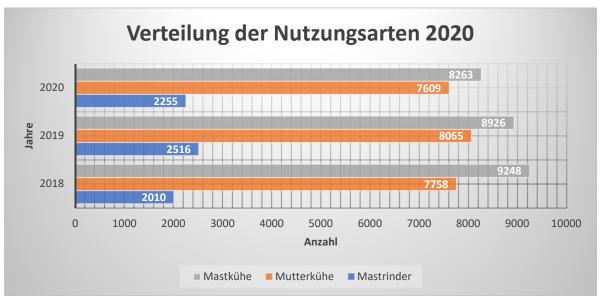


Abb. 14: Verteilung der Nutzungsarten (Rinder) 2020 im Vergleich zu den Vorjahren 2018 und 2019.

Ebenso wie die Zahl der Milchkühe ist im Jahr 2020 die Zahl der Mutterkühe und Mastrinder rückläufig. Hierbei besteht unter anderem auch ein Zusammenhang mit der Aufgabe der Tierhaltung einiger Betriebe mit primärer Milchviehhaltung. Die Anzahl der Rindermastbetriebe ist jedoch um 1 gestiegen. So waren es im Jahr 2019 40 Betriebe, die Rindermast betrieben haben, und im Jahr 2020 41 Betriebe. Weiterhin waren insgesamt 33.734 Schweine, 4.816 Schafe und 435 Ziegen gemeldet. Tierhaltungen von Gehegewild, Alpakas, Kamele, Straußenvögeln, Eseln, Fische und Vögeln finden sich ebenfalls im Landkreis Havelland, spielen jedoch eine eher untergeordnete Rolle.

5.1 Tiergesundheitsüberwachung und Tierseuchenverhütung

Der Fachbereich Tierseuchenüberwachung und Verhütung beschäftigt sich zum einen mit der Vorbeugung vor Übertragung und Verbreitung von wirtschaftlich relevanten Erkrankungen oder Seuchen bei Tieren, und zum anderen mit der Bekämpfung von ausgebrochenen Tier-seuchen. Auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes, das Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen festlegt, wurden nationale Verordnungen über anzeigepflichtige und meldepflichtige Tierkrankheiten erlassen. Für diese Tierseuchen besteht Meldepflicht, da sie hohe Ausbreitungstendenz und ein hohes Ansteckungsrisiko aufweisen. Einige dieser Tierkrankheiten sind Zoonosen und auch den Menschen infizieren.

Treten Tierseuchen akut auf, werden Untersuchungsanordnungen erlassen, Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete errichtet und Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet, um die Tierseuche so schnell wie möglich zu eliminieren.



Beprobungen bei Tieren erfolgen mit Hilfe von Blutprobenentnahmen durch den beauftragten Betriebstierarzt, durch Einsenden von Milch-proben durch den Landwirt, durch Tupferprobenentnahme (z.B. Rachenabstrich) oder Kotprobenuntersuchung. Weiterhin können auch Tierkörper von verendeten Tieren untersucht werden. Die amtlichen Untersuchungen der Proben erfolgen im Landeslabor Berlin-Brandenburg in Frankfurt (Oder).

Durch den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest im Schwarzwildbestand in der Oder-Neiße-Region wurde auf Anordnung des Landrates ein Krisenstab eingerichtet, der sich um die Vorbereitung des Landkreises auf einen möglichen Ausbruch dieser Tierseuche beschäftigt. Im Tierhandel werden den Tieren Atteste über die Freiheit von bestimmten Tierseuchen ausgestellt und Tiertransporte überwacht.

5.1.1 Rinder

Die Kuhbestände werden routinemäßig über die Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf das Vorliegen von Brucellose und Leukose untersucht. Die Untersuchung auf Tuberkulose erfolgt bei der Fleischbeschau. Derartige Erkrankungen wurden nicht festgestellt.

2020 konnten alle Rinderhalter erneut als BHV1-frei (Herpesvirusinfektion der Rinder) eingestuft werden. Es wurden 63.172 Rinder untersucht. In den Mastbetrieben wurden zusätzliche Untersuchungen angewiesen, um auszuschließen, dass sich in diesen bisher nicht untersuchten Beständen ein Virusreservoir hält.

Das Land Brandenburg konnte seinen Status als BHV1- freie Region erhalten.

BVD (Bovine Virus Diarrhoe) ist eine Rinderkrankheit, die zu den verlustreichsten Virusinfektionen zählt und durch das sogenannte Pestivirus ausgelöst wird. BVD ist eine hochansteckende Krankheit der Rinder. Um die Virusträger in einer Rinderherde zu erkennen, werden alle neugeborenen Tiere auf das Vorhandensein von BVD-Virus mittels Ohrstanzproben (Gewebeproben) untersucht. Die Probe wird beim Einziehen der Ohrmarken gewonnen und im Landeslabor untersucht. So wurden 15.789 Rinder mit negativem Ergebnis auf BVD-Virus untersucht. Die lückenlose zeitnahe Untersuchung aller Rinder auf BVD- Virus wurde überwacht.

In 19 Rinderherden erfolgt auf freiwilliger Basis die Paratuberkulosesanierung. Neben den jährlichen Bestandsuntersuchungen wird hier auch eine verbesserte Haltungshygiene durchgesetzt.



Die Blauzungenkrankheit (BTV) vom Typ 8 ist in den südlichen Teilen Deutschlands wieder aufgetreten. Schutz vor Ansteckung bietet nur eine Schutzimpfung. Einige kleinere Rinderbetriebe haben die Rinder impfen lassen. Im Landkreis ist die BTV noch nicht aufgetreten. Stichprobenartige Kontrolluntersuchungen im Rahmen eines Monitorings in den Wintermonaten verliefen negativ.



Bild 18: Milchkühe auf der Weide





5.1.2 Schweine

Die Schweinebestände werden routinemäßig auf die Freiheit von Aujeszkischer Krankheit und Brucellose überwacht. Hierbei werden vorrangig die Freilandhaltungen beprobt. Es trat kein Fall von Aujeszkischer Krankheit und Brucellose auf.

Weiterhin erfolgten Untersuchungen auf Klassische Schweinepest (KSP) insbesondere durch Abklärung verdächtiger Befunde. In größeren Betrieben werden stichprobenweise blutserologische Untersuchungen zum Ausschluss der Erkrankung durchgeführt. In dreizehn Schweinebeständen erfolgte jeweils eine Kontrolle nach der Schweinehaltungshygieneverordnung. Entsprechend der Bestandsgröße und der Haltungsform ist der Tierhalter verpflichtet, bestimmte Hygieneanforderungen zur Gesunderhaltung des Schweinebestandes umzusetzen. Das Veterinäramt kontrolliert in regelmäßigen Abständen und entsprechend einer Risikoanalyse die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Hier werden insbesondere die genehmigungspflichtigen Freilandhaltungen und die anzeigepflichtigen Auslaufhaltungen kontrolliert. Insbesondere Schutzmaßnahmen vor Ansteckung mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wurden besprochen und vorbereitet.

In die Kontrollen wurden auch Hobbyhaltungen einbezogen. Durch die naturnahe Haltung dieser Schweine ergeben sich Probleme beim Schutz vor ASP.

In 4 größeren Schweinehaltungen werden in jeder Woche im Rahmen des ASP-Monitoring verendete Schweine stichprobenartig auf ASP untersucht. Es erfolgen klinische Untersuchungen des Schweinebestandes und Überprüfung der Einhaltung der Hygieneanforderungen nach Schweinehaltungshygieneverordnung. Diese regelmäßigen Überprüfungen sind Voraussetzung für ein Verbringen von Schweinen beim Auftreten der ASP im Wildschweine-bestand.



Bild 19: Läufer (Masthybride) beim Ausstallen aus einem Betrieb



5.1.3 Schafe und Ziegen

Wie bei Rindern und Schweinen wird auch hier die Freiheit von Brucellose stichprobenartig überwacht. Es wurden 75 Tiere in 9 Beständen untersucht. Es trat kein positiver Fall auf. 2 Schaf- und Ziegenbestände sind als Maedi/Visna-unverdächtige Bestände amtlich anerkannt und ein Ziegenbestand als CAE (Lentivirusinfektion) unverdächtig amtlich anerkannt.

Die Aufrechterhaltung wurde mittels Blutproben kontrolliert. Seit September 2018 besteht die Möglichkeit für Schaf- und Ziegenhalter auf freiwilliger Basis die Pseudotuberkulose zu sanieren. Pseudotuberkulose ist eine chronisch verlaufende Erkrankung, die durch Corynebakterien hervorgerufen wird.

Eine Ziegenherde wurde als pseudotuberkuloseunverdächtiger Bestand anerkannt. Es wird versucht solche pseudotuberkuloseunverdächtigeren Bestände jährlich aufzusuchen, Nachuntersuchungen veranlasst und auf hygienische Haltungsbedingungen geachtet.



Bild 20: Schafe bei der Weidepflege



5.1.4 Geflügel

Der Schwerpunkt der Tierseuchenüberwachung beim Wirtschaftsgeflügel lag auch 2020 bei der Salmonellosebekämpfung in großen Geflügelherden. Mittels Sammelproben vom Stallkot (sogenannte Sockentupfer) wird der Status der Salmonellenbelastung erfasst. Infizierte Herden werden unter besonderen Hygienebedingungen geschlachtet und eine Ursachenermittlung und möglichst eliminierung wird eingeleitet. Bei diesen Untersuchungen wurde 2020 keine Salmonellenbelastung festgestellt. Stichprobenweise wird Hausgeflügel auf das Vorkommen von Aviärer Influenza im Rahmen eines Monitorings untersucht. Diesbezüglich gab es keine Nachweise. Auch klinische Erkrankungen in den Hausgeflügelbeständen, die auf einen Ausbruch der Geflügelpest hinweisen wurden nicht gemeldet.



Bild 21: Legehenne mit Küken (Privathaltung).



5.1.5 Wild

Nach der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen Schweinepest (KSP) und der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wild- und Hausschweinen sind die Jagdausübungsberechtigten beauftragt, Blutproben von erlegten Schwarzwild und Tupferproben von Fallwild zur Untersuchung einzusenden (Abb. 9 a). So wurden 368 Blutproben, 101 Tupfer- und 9 Organproben untersucht. Es ist kein Fall von KSP und ASP aufgetreten.

Die ASP hat die an der Oder gelegenen Landkreise erreicht. Wildschweine sind wahrscheinlich aus Polen nach Deutschland eingewandert. Umfangreiche Bekämpfungsmaßnahmen laufen in diesen Landkreisen. Auch die anderen Landkreise des Landes Brandenburg sind aufgerufen, verstärkt Fallwild zu beproben und Maßnahmen zur Sicherung der Hausschweinebestände zu überprüfen.

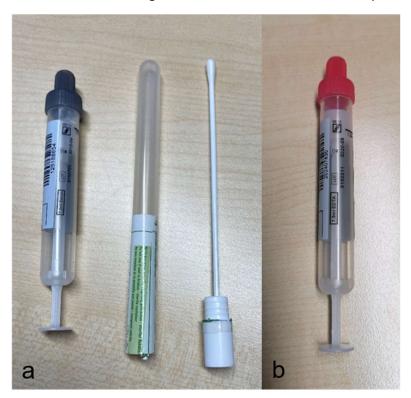


Abb. 15: a) graues Blutröhrchen und Tupfer zur Ermittlung des ASP Virus; b) rotes Blutröhrchen zur Antikörperbestimmung

Neben der Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), ist die Aufnahme von unsachgemäß entsorgten Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeug-nissen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung) der Hauptübertragungsweg für diese Tierseuche.

Über die Gefährdung unserer Schwarzwildbestände durch diese Tierseuche wurden die Jagdausübungsberechtigten des Landkreises informiert und zur Einsendung von Proben aufgefordert. Der Landkreis bereitet sich konzeptionell auf diese Tierseuche vor.



Auch im Jahr 2020 wurde das Szenario der Ausbreitung einer Tierseuche in unserer Behörde geübt und die vorhandenen Mittel überprüft. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium wurden Personen für die Fallwildsuche und Sammlung von Kadavern geschult. Die Proben von Schwarzwild wurden stichprobenartig auf Aujeszkysche Krankheit mit negativem Ergebnis untersucht.

Generell sollten Halter von Hausschweinen insbesondere in Freiland- und Auslaufhaltungen hygienische Vorgaben einhalten, um einer Übertragung von Viren vom Wildbestand in die Hausschweinebestände zu verhindern.

2020 wurde weiterhin das Tollwut Monitoring bei Wildtieren durchgeführt: 70 Tierkörper von Füchsen, Waschbären und Marderhunden wurden durch die Jagdausübungsberechtigten zur Tollwutuntersuchung überbracht. Es wurde kein Fall von Tollwut nachgewiesen. Bei diesen Untersuchungen wurden jedoch einige Füchse mit Befall von Fuchsbandwurm und Staupe festgestellt. Daraufhin empfiehlt es sich, die Haushunde gegen diese Parasiten zu behandeln bzw. gegen diese Viren zu impfen, sowie die hygienische Verarbeitung von Obst und Gemüse (bei z.B. Eigenanbau, Wildobstsammlung) zu gewährleisten.



Bild 22: Die Haltung von Wildschweinen ist nur in Ausnahmefällen (Zoologische Einrichtungen, Wildparks) erlaubt und wird behördlich streng reglementiert





Bild 23: Insbesondere Wassergeflügel ist vom Virus H5N8 betroffen.

Verendete Wildvögel, vor allem Wasservögel und Raubvögel, werden auf Infektion mit Aviärer Influenza untersucht. Im Jahr 2020 wurden 18 Wildvogelproben zur Untersuchung gebracht. 17 Proben waren negativ. Jedoch wurde bei der Untersuchung eines verendeten Schwanes aus der Gemarkung Hohennauen am 03.12.2020 das Aviäre Influenza Virus H5N8 ermittelt.

Damit wurde der Nachweis erbracht, dass auch im Havelland dieses hochpathogene Virus im Wildvogelbestand vorhanden ist. In Abstimmung mit dem MSGIV wurden in den Risikogebieten des Landkreises am 10.12.2020 die Aufstallung von Geflügel angeordnet.

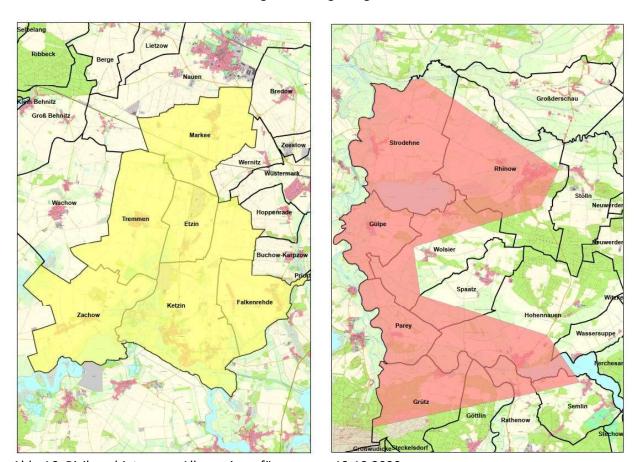


Abb. 16: Risikogebiete gem. Allgemeinverfügung vom 12.10.2020.

Fische in wirtschaftlich genutzten Fischteichen unterliegen der amtlichen Überwachung auf Fischseuchen.



5.1.6 Bienen

Im Rahmen eines Monitorings wurden 137 Honigproben zur Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut eingesandt. Es wurde bei einem Imker Amerikanische Faulbrut festgestellt. Betroffen waren 34 Bienenvölker, die erfolgreich saniert wurden. Die Sperrmaßnahmen wurden wieder aufgehoben. Im Sperrgebiet befanden sich weitere 3 Imker, die in die Untersuchungen einbezogen wurden. Durch das Erstellen und Kontrollieren von Seuchenfreiheitsbescheinigungen der Bienenvölker wird insbesondere die Wanderung von Bienenvölkern in den Landkreis überwacht. Besonderes Augenmerk wird hier auf die Belegstelle für Bienenköniginnen Hohenheide und deren Schutzzone gelegt.



Bild 24: a) Bienenbeuten eines Wanderimkers, b) verlassener Bienenwagen mit offener Beute

5.2 Überwachung des Viehhandels

Zu den Aufgaben nach Tiergesundheitsrecht gehören u.a. die Abfertigung von Tiersendungen in andere Länder (EU und Drittländer). Hierbei wird neben dem Gesundheitszustand durch eine klinische Untersuchung auch die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Tiere (z.B. durch Ohrmarken) sowie die Aufenthaltsdauer im Betrieb (Bestandsregister, Vorlaufatteste) kontrolliert und entsprechend attestiert. Tiertransporte und Veranstaltungen mit Tieren werden somit sowohl tierseuchen- als auch tierschutzrechtlich überwacht.

Die im Kreisgebiet ansässigen vier Viehsammelstellen, ein Viehhandelsunternehmen und 2 Viehtransportunternehmen werden unter tierseuchen- und tierschutzrechtlicher Sicht überprüft. Die Einhaltung der Anforderungen der Viehverkehrsverordnung z.B. über die Reinigung und Desinfektion von Tiertransportfahrzeugen ist ebenso zu überwachen wie die Dokumentation von Tierbewegungen zwischen verschiedenen Beständen (Viehhandelskontrollbuch, Transport- und Desinfektionskontrollbuch).



Hierzu gehören auch die fristgerechten Meldungen in der HIT-Datenbank für Rinder, Schweine und Schafe/Ziegen.

Bei der Abfertigung von Tiertransporten erfolgt eine tierseuchenrechtliche und eine tierschutzrechtliche Überprüfung. Dieser Teil wird unter dem Punkt 4.4.4 näher vorgestellt. Die Erstellung der Bescheinigungen für diese Transporte erfolgt über die Datenbank TRACES, die europaweit für Meldungen und Abfragen der zuständigen Behörden zur Verfügung steht.

Viele Veranstaltungen fanden aufgrund der Corona- Pandemie nicht statt. Auch die Brala wurde aus diesem Grund abgesagt.





5.3 Tierkörperbeseitigung und Verwertung tierischer Nebenprodukte

Die Tierkörperbeseitigung ist ein unverzichtbarer Bestandteil im System des Verbraucherschutzes. Tierische Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, unterliegen je nach Risikoeinschätzung der Entsorgung. So erfolgt die Entsorgung des sogenannten "Spezifizierten Risikomaterials" und verendeter Tiere generell über die Tierkörperbeseitigungsanlage. Andere tierische Nebenprodukte können auch über Biogasanlagen oder Kompostieranlagen entsorgt werden. Ziel ist es, Erreger von Tierkrankheiten oder auf den Menschen übertragbare Krankheiten sowie andere Rückstände aus dem Kreislauf zu entfernen und der Verbrennung zuzuführen. Die ordnungsgemäße Entsorgung wurde stichprobenartig kontrolliert. Mangelhafte sowie fehlende Entsorgung wurde ordnungsrechtlich geahndet.

Küchen- und Speiseabfälle, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, dürfen nicht an Nutztiere verfüttert werden. Die Gefahr besteht, dass sich über diesen Weg Tierseuchen ausbreiten können. Die Kontrolle dieses Verbots erfolgt in den landwirtschaftlichen Betrieben, vor allem bei Schweinehaltern und in den Gaststätten, wo diese Abfälle anfallen. Der zugelassene zwischenbehandlungs- und Lagerungsbetrieb für Tierseren konnte seine Exporte im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppeln. Für die in diesem Betrieb hergestellten Produkte wurden nach Prüfung insgesamt 69 internationale Veterinäratteste ausgestellt und Sendungen abgefertigt. Zulieferungen wurden überprüft und Meldungen im Traces-System veranlasst.

Insgesamt werden von 18 Betriebe, die eine Zulassung bzw. Registrierung für den Umgang mit tierischen Nebenprodukten haben, überwacht. In 16 zugelassenen Biogasanlagen (Abb. 13) wird aus Gülle und anderen nachwachsenden Rohstoffen Energie produziert. 13 dieser Biogasanlagen werden aufgrund ihrer hohen Kapazität vom Landesamt überwacht. 3 Biogasanlagen unterliegen der amtlichen Überwachung. Weiterhin wurden 3 Hersteller bzw. Händler von Heimtierfutter zugelassen. Eine Hundezucht hat die Genehmigung zur Verfütterung von tierischen Nebenprodukten erhalten. 2 weitere Tierhalter dürfen tierische Nebenprodukte an Frettchen und Greifvögel verfüttern.

Im Landkreis sind 2 Transportunternehmen für den Transport von TNP und ein Tierpräparator registriert. Für die Lieferung oder Entgegennahme von Dung zur Bodenverbesserung aus bzw. in andere EU- Staaten wurden 5 landwirtschaftliche Betriebe registriert. Die Dokumente dieser Lieferungen werden geprüft und Rückmeldungen an den Versender veranlasst. Der Antrag eines Düngemittel-Herstellers unter Verwendung von TNP wurde bearbeitet.



Abb. 17: Entsorgte Essensreste in der Natur bergen eine Gefahr der Seuchenübertragung.

Hinweisen aus der Bevölkerung zur illegalen Ablagerung von Essenresten und Schlachtabfällen wurde nachgegangen und auf die Gefährdung der Wildtierbestände durch Übertragung von Erkrankungen hingewiesen.



5.4 Viehverkehrsordnung

Die Einhaltung der Forderungen nach Viehverkehrsverordnung wird aufgrund einer Risiko-analyse kontrolliert. Es wurden 45 Tierhalter überprüft und zahlreiche Einzeltierüberprüfungen durchgeführt. Fehler führen in schweren Fällen zu Abzügen bei der Fördermittelvergabe im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung (CC). Die Checklisten dieser umfangreichen Überprüfungen der Tierhaltungen werden dem Ministerium elektronisch zur Verfügung gestellt und bilden die Grundlage für die Berechnung der Fördermittel. Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern,

Bild 26: Uckermärker-Rind zur Kennzeichnungskontrolle

Geflügel und Bienen hat seine Tierhaltung beim Veterinäramt anzuzeigen.

Er wird elektronisch erfasst und erhält eine Tierhalternummer. Diese wird im Herden-Informationssystem Tier (HIT) über den Landeskontrollverband, in Berlin-Brandenburg geführt.

Ein weiterer Datenabgleich erfolgt mit dem Tierseuchennachrichtensystem (TSN). Dies Datenbank dient der Meldung und Abfrage von Tierseuchenausbrüchen an das Friedrich-Löffler-Institut zur Weiterleitung an Institutionen der EU.

5.5 Tierschutz

Der Bereich Tierschutz sorgt für die Erfüllung der besonderen Vorschriften zum Schutze des Lebens und Wohlbefindens der Tiere. Dieser Bereich überwacht insbesondere den Tierhandel, die Tiertransporte und die Tierhaltungen im landwirtschaftlichen aber auch privaten Sektor.

Das Tierschutzgesetz gibt den rechtlichen Rahmen für die Überwachung des Tierschutzes in der Bundesrepublik Deutschland vor. Ganz grundsätzlich geht es hier vorrangig um den Schutz des Lebens und Wohlbefinden des Tieres. Der Halter oder Betreuer eines Tieres hat es angemessen und artgemäß zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Dem Tierhalter ist es verboten, dem Tier vermeidbare Schäden, Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Neben dem Tierschutzgesetz finden noch diverse nationale Gesetze und EU-Verordnungen Anwendung, um der Überwachungsaufgabe auf dem Gebiet des Tierschutzes gerecht zu werden.



5.5.1 Kontrollen von Nutztierbetrieben

Die Auswahl der Kontrollen für landwirtschaftliche Betriebe erfolgt auf der Basis einer Risiko-analyse. Neben diesen planmäßigen Kontrollen finden auch Anlasskontrollen, Nachkontrollen oder Kontrollen im Zuge der Anzeigenbearbeitung statt.

Im Jahr 2020 erfolgten 83 Kontrollen im Bereich der Nutztiere. Es wurden nicht nur Tierhaltungen landwirtschaftlicher Betriebe kontrolliert, sondern auch z.B. Viehhändler und Schlacht-betriebe. 70 Kontrollen wurden in Betrieben vorgenommen, die nicht zu den Nutztierbetrieben gehören. Hierzu zählen beispielsweise Zoofachgeschäfte, Transportunternehmen, gewerbliche Tierzuchten, Tierheime oder Tierausstellungen.



Bild 27: Private Schweinehaltung



Im Bereich Schweinehaltungen befand sich im Jahr 2020 ein großer Schwerpunkt in der vorbereitenden Umsetzung der neuen Vorgaben zu Ferkelkastrationen. Die betäubungslose Ferkelkastration wurde zum 01. Januar 2021 verboten. Neben der Ebermast und der Immunokastration stellt die Ferkelkastration unter Inhalationsnarkose eine der möglichen Alternativen dar. Für die Ferkelkastration unter Inhalationsnarkose wurde am 08.01.2020 die Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (Ferkelbetäubungssachkundeverordnung - FerkBetSachkV) vom Bund erlassen.

Die Verordnung ermächtigt nach Erhalt der erforderlichen Sachkunde anderen Personen, die keine Tierärzte sind, die Durchführung der Betäubung zum Zwecke der Kastration bei unter 8 Tage alten männlichen Schweinen. Für den Sachkundenachweis muss eine Theorie- sowie Praxisphase, die durch bestandene Prüfungen nachgewiesen wird, absolviert werden.

Die Theorielehrgänge werden seit 2020 von diversen Schulungseinrichtungen angeboten und wurden konkret auf diese Thematik zugeschnitten. Die Praxisphase kann ebenso in einer Lehreinrichtung absolviert werden. Im Landkreis Havelland wurde die Praxisphase bisher hauptsächlich in den eigenen Betrieben unter Aufsicht der behandelnden Tierärzte durchgeführt. Die praktische Prüfung erfolgte ebenfalls im Beisein der behandelnden Tierärzte und wurde durch amtliche Veterinärkontrolleure abgenommen.

Im Landkreis Havelland wurden diesbezüglich bisher 3 Sachkundenachweise ausgestellt. Die Rückmeldungen der Betriebe bezüglich der Kastrationen unter Inhalationsnarkose im Hinblick auf das Tierwohl und die Arbeitsabläufe im Betrieb waren durchweg positiv.

Des Weiteren besteht für alle Schweinehalter, wie auch im Jahr 2019, der "Nationale Aktionsplan Kupierverzicht". Alle betreffenden Schweinehalter wurden im Jahr 2019 über die Thematik umfangreich informiert und aufgeklärt. In 7 größeren Sauenhaltungen müssen die Schwänze der Schweine noch kupiert werden. Hier werden die Dokumentationen fristgemäß vorgelegt und teils bereits Kontrollgruppen mit unkupierten Tieren gehalten. In 28 Sauenhaltungen werden die Schwänze der Ferkel nicht mehr kupiert. Hier handelt es sich um kleinere Schweinehaltungen bis ca. 10 Sauen, die von Schwanz- und Ohrverletzungen unter den einzelnen Tieren nicht betroffen sind.





5.5.2 Kontrollen von privater Tierhaltung

Bei Tierhaltungen, die nicht dem gewerblichen Zweck dienen, nimmt das Anzeigenaufkommen eine entscheidende Rolle ein. Im Jahr 2020 wurden allein bei der Haltung von Hunden und Katzen 57 Anlasskontrollen aufgrund von Beschwerden vorgenommen. Hierbei konnte jedoch in circa 73 % der Fälle kein Verstoß festgestellt werden. Weitere Kontrollen ergeben sich im privaten Bereich unter anderem aus Verdachtskontrollen oder Nachkontrollen. Kontrolliert werden unter anderem auch Hobbyhaltungen von landwirtschaftlichen Nutztieren wie beispielsweise Rinder, Schweine oder auch Pferde und Esel sowie Alpakas.



Abb. 18: Kater beim Sonnenbaden.

Ebenso wie die Pferdehaltung erlangt auch die Schaf- und Ziegenhaltung im Landkreis Havelland immer mehr an Beliebtheit, vor allem auch im Bereich der Hobbyhaltung und der Landschaftspflege. 2020 haben sich 11 neue Schaf- bzw. Ziegenhalter angemeldet.





Abb. 19: Häsin mit Jungtier.

Da das Tierschutzgesetz nur einen Rahmen zur Beurteilung von Tierhaltungen vorgibt, muss auch hier auf spezielle Vorschriften zurückgegriffen werden. Im Falle der Beurteilung einer Schafhaltung im Sinne des Tierschutzes werden zusätzlich Empfehlungen, beispielsweise der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. oder der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft, herangezogen. Die Tierschutzkontrollen werden daher umfangreich durchgeführt und viele verschiedene Aspekte überprüft. Hierzu zählen neben der art- und bedarfsgerechten Futter- und Wasserversorgung, auch die hygienische Verabreichung von Futter und Tränkwasser, die regelmäßige Schur und Klauenpflege, die tierärztliche Versorgung sowie eine ordnungsgemäße Umzäunung. Oft befinden sich die Schafhaltungen im Freiland, wobei es insbesondere auch auf einen ausreichenden Witterungsschutz ankommt.

Aufgrund des typischen Landschaftsbildes des Landkreises Havelland fehlen auf Weideflächen oft Geländeformationen und -profile, die als natürlicher Witterungsschutz dienen können. Wald, Baum und Buschgruppen können ebenfalls dazu zählen, wenn gewährleistet ist, dass alle Tiere auf der Fläche bei extremen Witterungsverhältnissen die Möglichkeit haben Schutz zu finden. Häufig sind diese Bedingungen nicht erfüllt und ein künstlicher Witterungs-schutz, beispielsweise in Form eines Unterstandes, ist für die Tierhaltung erforderlich. Vor der Errichtung ist jedoch seitens des Tierhalters unbedingt Kontakt mit weiteren Fachämtern (Bau- und Umweltamt) aufzunehmen.





Abb. 20: Schwarzkopfschafe bei der Heidepflege mit natürlichem Witterungsschutz

Die Fütterung, aber auch die zusätzliche Mineralstoffversorgung der Schafe, wurde im Jahr 2020 bei Tierschutz-Kontrollen von Schafhaltungen des Öfteren bemängelt. Die Böden im Havelland erfordern eine zusätzliche Versorgung mit Mineralstoffen, die durch den Tierhalter gewährleistet werden muss. Die Haltung auf Weiden fordert zusätzlich vom Tierhalter ein gewisses Weidemanagement bzw. ein Zu füttern von einer weiteren Grundnahrungsquelle, beispielsweise Heu, Gras- oder Maissilage. Oft geben die zur Verfügung stehenden Flächen, auch bei einem bestimmten Management, nicht genügend Futter für alle Tiere her. Hier ist es demnach generell notwendig zusätzliches Futter anzubieten. Bei hochtragenden und laktierenden Tieren ist zudem auf eine zusätzliche und ausreichende Versorgung zu achten.

5.5.3 Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten sind der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren (z.B. Zoohandlungen), das Zurschaustellen von Tieren (z.B. Zoo, Zirkus) und der Betrieb eines Tierheims oder ähnliche Einrichtungen (Tierpensionen).

Des Weiteren gilt als erlaubnispflichtig die Tätigkeit zur Ausbildung von Hunden für Dritte oder das Anleiten des Tierhalters zur Ausbildung von Hunden mitunter auch zu Schutzzwecken.



Auch das Durchführen von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte für alle Tiere (auch Insekten und Spinnen), die gewerbsmäßige Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge und die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Reit- oder Fahr-betriebes sind erlaubnispflichtig.

Das gewerbsmäßige Züchten oder Halten von Wirbeltieren, ausgenommen landwirtschaftlicher Nutztiere und Gehegewild bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Veterinärbehörde.

Im Folgenden (Tab. 11) sind alle im Landkreis gemeldeten Betriebe (n = 157) mit einer Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz dargestellt. Den größten Anteil von 31,2 % nimmt die Zucht von Haus- und Heimtieren ein.

Art der gewerblichen Tätigkeit	
Pensionen und Tierheime	21
Zur Schau stellen	29
Handel	6
Ausbildung	35
Reit- und Fuhrbetrieb	14
Zucht	49
Heimtiertransporte	1
Schädlingsbekämpfung	2
Gesamt	157

Tab. 13: Übersicht über die im Landkreis Havelland angemeldeten Betriebe mit einer Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz

Auch im Jahr 2020 wurden neue Anträge bearbeitet. Hierzu zählen jeweils fünf Hundeschulen sowie Reit- und Fuhrbetriebe. Weiterhin wurde die Erlaubnis für vier Zurschaustellungen im Rahmen von Pädagogik und Therapie, zwei Hundepensionen und die Einfuhr für Hunde erteilt. Auch Zirkusse zählen zu den gewerbsmäßigen Tierhaltungen, die einer regelmäßigen Kontrolle durch die Veterinärbehörde unterliegen.

Dies bezieht sich sowohl auf im Landkreis ansässige als auch während eines Gastspiels kurzzeitig im Landkreis anwesenden Zirkusbetriebe. Neben Haustieren werden in Zirkussen auch noch Wildtiere wie Elefanten, Tiger, Löwen, Zebras und Flusspferde gehalten.

Eine Entwurfsvorlage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für eine Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und beim Zurschaustellen an wechselnden Orten wird aktuell auch auf Landesebene diskutiert (Stand: 23.11.2020).

Hierin vorgesehen ist u.a. das Verbot des Zurschaustellens von Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden, Primaten und Großbären in Zirkussen. Ferner sollen die Anforderungen an die Haltung, das Training mit und die Beförderung von Tieren, die an wechselnden Orten gehalten und zur Schau gestellt werden strikter reglementiert werden. Zudem sollen die behördlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Erlaubnissen für die Haltung und das Zur-schaustellen von Tieren an wechselnden Orten angepasst werden. Dies beinhaltet zukünftig eine Befristung der Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz auf drei Jahre (und nicht mehr auf fünf Jahre).



5.5.4 Tiertransporte

Der Bereich Tiertransporte umfasst nicht nur den eigentlichen Transport von Tieren, sondern auch die Ausstellung der dafür notwendigen Dokumente, wie z. B. die Zulassungen entsprechender Fahrzeuge und Transportunternehmen oder Befähigungsnachweise der Fahrer. Die rechtliche Regelung hierzu erfolgt in der Europäischen Union durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen.

Personen und Landwirte, die ihre eigenen Tiere über mehr als 65 km gewerbsmäßig transportieren wollen, müssen einen Befähigungsnachweis von der für Ihren Wohnort zuständigen Behörde aufweisen. Die entsprechenden Transportunternehmen benötigen hierfür je nach Länge der Transportdauer eine Zulassung gemäß Artikel 10 Absatz 1 (Typ 1) für Transporte unter 8 Stunden oder eine Zulassung gemäß Artikel 11 Absatz 1 (Typ 2) für längere Transporte. Auf Antrag und nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen können diese für höchstens fünf Jahre erteilt werden. Im Jahr 2020 hat unser Amt einen Befähigungsnachweis ausgestellt.





Bild 28: Vorbereitung des LKW und Eintreiben zu verladende Tiere zum Transport.

Einen Schwerpunkt stellen auch 2020 die Anforderungen an lange Beförderungen von Tieren über acht Stunden dar. Die Exportaktivitäten des Handels mit landwirtschaftlichen Nutztieren aus dem Havelland in den innergemeinschaftlichen Raum und in Drittländer sind nach wie vor relevant.



Die Vorbereitungen und die spätere Auswertung solcher Transporte werden umfassend ausgeführt. Unter anderem werden zur Plausibilitätsprüfung die vorgelegten Dokumente und Bescheinigungen des Organisators wie

- Zulassungen der Transportunternehmen und Transportfahrzeuge,
- die Befähigungsnachweise der Transporteure,
- Reservierungsbestätigungen von zwischengelegten Ruheställen,
- Notfallpläne,
- Gesundheitszeugnisse,
- Fahrtenbücher und GPS-Gastzugänge zur stichprobenartigen Echtzeitüberwachung von Fahrzeiten,
- Pausen
- sowie die Temperaturen, überprüft.

Insbesondere findet im Vorfeld eine Überprüfung der Routen hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrt- und Pausenzeiten und der vorherrschenden Temperaturen über entsprechende Onlineprogramme statt. Auch die Angaben des Transportfahrzeuges werden bezüglich des Platzbedarfes und der notwendigen Versorgungsmöglichkeit der Tiere sowie der Möglichkeit zur Klimatisierung überprüft.

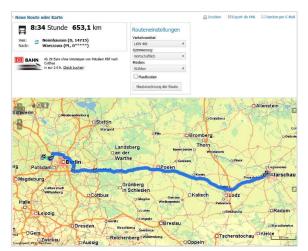




Abb. 21: Plausibilitätsprüfung von Streckenabschnitt und Wetter

Bei auftretenden Mängeln oder nicht erfüllten Transportvorrausetzungen werden z.B. Routen geändert, Transportunternehmen nicht abgefertigt, Transportmittel ersetzt oder der Transport in wettergünstige Zeiträume verschoben.

Vor und während der Verladung werden die Tiere auf Transportfähigkeit, die mitzuführenden Dokumente auf Vollständigkeit und die Transportfahrzeuge hinsichtlich des Tierschutzes und der Transporttauglichkeit überprüft. Die abschließende Beurteilung des jeweiligen Tiertransportes erfolgt im Anschluss an die Rücksendung von Fahrtenbuch und GPS- sowie Temperaturaufzeichnungen. Hierbei wird überprüft, inwiefern die Route entsprechend der Planung durchgeführt wurde und ob Temperaturgrenzen, Fahrt- und Pausenzeiten eingehalten wurden.





Abb. 22: Jährliche Verteilung der Tiertransporte im Jahr 2020

2020 wurden 65 Transporte mit 39.708 Schweinen zur weiteren Mast in die Bestimmungsländer Rumänien, Serbien, Kroatien, Polen sowie Ungarn und ein Transport mit 75 Sauen nach Italien abgefertigt. Bei den 105 Rindertransporten wurden 3.414 Zuchtrinder nach Polen, Belgien, Österreich, Ungarn, Italien, Rumänien, Russland und in die Niederlande transportiert.

Auch wurden 6 Transporte durch unser Amt abgefertigt, bei denen 36 Ziegen und 41 Schafe als Zuchttiere nach Rumänien, Bulgarien und Ungarn transportiert wurden. 54 Pferde wurden durch 21 Transporte v.a. zu Turnieren verschiedenster Länder durchgeführt. Hierzu zählen Spanien, die Schweiz, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Italien und Schweden.

In 4 Transporten nach Polen und Irland wurden 18 Alpaka transportiert. Als etwas außergewöhnliche Tierart wurden 28 Bisons nach Russland befördert unter besonderen Anforderungen.

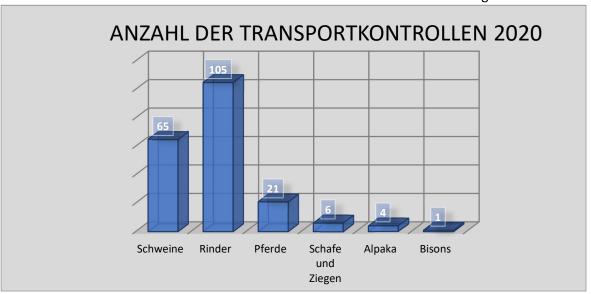


Abb. 23: Verteilung der Transportkontrollen nach Tierarten



5.6 Tierarzneimittelüberwachung

Auf Grundlage des Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetzes sowie einer Vielzahl weiterer Verordnungen z. B. die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken und die Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung erfolgen im Landkreis Tierarzneimittel-kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe, der Tierarztpraxen, Tierheilpraktiker und Einzelhandelsbetriebe, die freiverkäufliche Arzneimittel vertreiben.

Die Überwachung der Betriebe mit lebensmittelliefernden Tieren stellt einen Beitrag zum Verbraucherschutz dar. Ziel ist, die Produktion sicherer Lebensmittels für den Verbraucher zu gewährleisten. Im Landkreis Havelland wurden im Jahr 2020 bei Tierhaltungen mit lebensmittelliefernden Tieren 58 Kontrollen durchgeführt, die ausschließlich den Tierarzneimittelbereich in diesen Betrieben betrafen. Bei 17 Kontrollen wurde ein Verstoß festgestellt.

Die Verstöße wurden hierbei hauptsächlich im Bereich der Dokumentationspflichten festgestellt.

Gemäß § 2 der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung hat jeder Halter von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, jede durchgeführte Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln zu dokumentieren oder dokumentieren zu lassen. Die Dokumentation hat folgende Angaben zu enthalten:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere,
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels,
- Belegnummer des Anwendungs- und Abgabebelegs nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV),
- verabreichte Menge des Arzneimittels,
- Datum der Anwendung,
- Wartezeit in Tagen,
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

Bei der Mehrheit der gewerbsmäßigen Tierhaltungen hat sich bereits in den letzten Jahren eine gute Dokumentation der Arzneimittelanwendungen mit den zuvor beschriebenen Angaben etabliert. Einige Tierhalter müssen jedoch bei einigen dieser Vorgaben noch nachsteuern. Hierauf beziehen sich dementsprechend auch die Verstöße im vergangenen Jahr und die dazugehörigen angeordneten behördlichen Maßnahmen.

Auch im Rahmen der tierärztlichen Hausapotheken müssen gemäß § 13 TÄHAV Dokumentationen erfolgen. Die Anforderungen an diese Dokumentationen sind im § 13 Absatz 2 TÄHAV beschrieben. Die Dokumentationspflichten für die Tierärzte sind hierbei noch einmal umfangreicher, als die der Tierhalter. Die Vielzahl an Dokumentationen, die die Tierärzte aufgrund verschiedenster Rechtsgrundlagen erfüllen müssen, bürgen einen erheblichen Zeitaufwand, den es zu bewältigen gilt. Dennoch wurden im Jahr 2020 bei insgesamt 21 Kontrollen tierärztlicher Hausapotheken nur wenige Verstöße festgestellt. 81 % der kontrollierten tierärztlichen Hausapotheken waren ohne jegliche Mängel.

Insgesamt konnten eine Vielzahl an Tierhaltern, aber auch alle kontrollierten Tierärzte eine logisch aufgebaute und gut strukturierte Arzneimitteldokumentation vorlegen.

